



Bern, 18.06.2021

Verordnung des Bundesrates zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	4
1.2	Verhältnis zu Strategien des Bundesrates	5
1.3	Ausarbeitung des Entwurfs	5
2	Vernehmlassungsverfahren und Würdigung	6
2.1	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	6
2.2	Wesentliche materielle Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf	6
2.3	Aus der Vernehmlassung nicht übernommene Anliegen	7
3	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	8
4	Grundzüge der Vorlage	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Revisionsaufsichtsverordnung	9
4.3	Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter	10
4.4	Bankenverordnung	10
4.5	Finanzinstitutsverordnung	10
4.6	Geldwäschereiverordnung	11
4.7	Finanzmarktinfrastukturverordnung	11
4.8	Weitere Verordnungsanpassungen	12
5	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	12
5.1	Revisionsaufsichtsverordnung	12
5.1.1	Materielle Anpassungen	12
5.1.2	Kleine bzw. redaktionelle Anpassungen	13
5.2	Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter	13
5.2.1	Materielle Anpassungen	13
5.2.2	Anpassungen von Verweisen und weitere redaktionelle Anpassungen	16
5.3	Finanzdienstleistungsverordnung	16
5.4	Bankenverordnung	16
5.5	Eigenmittelverordnung	20
5.6	Finanzinstitutsverordnung	20
5.7	Geldwäschereiverordnung	22
5.8	FINMA-Gebühren und Abgabenverordnung	24
5.9	Finanzmarktinfrastukturverordnung	25
6	Auswirkungen	36
6.1	Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	36
6.2	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	37
6.2.1	Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz	37
6.2.2	Auswirkungen auf die Anbieter von Finanzmarktinfrastrukturen und auf andere Finanzinstitutionen	37
6.2.3	Auswirkungen auf die Anlegerinnen und Anleger	38
7	Rechtliche Aspekte	38
7.1	Verfassungsmässigkeit	38
7.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	38
7.3	Erlassform	38
7.4	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	38

8	Inkrafttreten.....	39
9	Abkürzungsverzeichnis	40

1 Ausgangslage

Am 25. September 2020 hat das Parlament das Bundesgesetz zu Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register verabschiedet. Damit wurden zehn bestehende Bundesgesetze punktuell angepasst, um die Voraussetzungen weiter zu verbessern, damit sich die Schweiz als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Blockchain-/Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-Unternehmen weiterentwickeln kann.

Die vom Parlament beschlossenen Anpassungen lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Im *Obligationenrecht* (OR; SR 220) wurde die Möglichkeit einer elektronischen Registrierung von qualifizierten Wertrechten geschaffen, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann. Mit dieser Anpassung des Wertpapierrechts wird der Handel von Rechten mittels elektronischen Registern auf eine sichere rechtliche Basis gestellt. Dies ist besonders wichtig, damit sich die Schweiz als erfolgreicher Standort für DLT-Unternehmen behaupten und weiterentwickeln kann. In der Folge wurden im Bucheffektengesetz (BEG; SR 957.1) die entsprechenden Anpassungen nachvollzogen.
- Im *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* (SchKG; SR 281.1) wurde die Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte im Fall eines Konkurses aus der Konkursmasse sowie die Aussonderung von Daten gesetzlich ausdrücklich geregelt. Damit wurde die Rechtssicherheit für Marktteilnehmende erhöht. Die bankinsolvenzrechtlichen Bestimmungen im *Bankengesetz* (BankG; SR 952.0) wurden auf die Anpassungen im SchKG abgestimmt. Zudem wurde die sogenannte «Fintech-Lizenz» im BankG (vgl. Art. 1b) leicht erweitert, um zu vermeiden, dass aufgrund der erwähnten Anpassungen im Konkursrecht gewisse «bankähnliche» Geschäftsmodelle bei der Sammelverwahrung kryptobasierter Vermögenswerten selbst bei grossem Umfang keinerlei Aufsicht der FINMA unterstehen.
- Im *Finanzmarktinfrastukturgesetz* (FinfraG; SR 958.1) wurde eine neue Bewilligungskategorie für «DLT-Handelssysteme» geschaffen, die sowohl im Handel- als auch im Bereich der Abrechnung, Abwicklung und Verwahrung Dienstleistungen anbieten kann und nebst regulierten Finanzmarktakteuren auch Privatkundinnen und -kunden offensteht. Damit wurde ein angemessener und flexibler Rechtsrahmen für – aufgrund technologischer Entwicklungen – neue mögliche Formen von Finanzmarktinfrastrukturen entwickelt. Mit Blick auf die Integrität des Finanz- und Wirtschaftsstandorts wurden die bewilligungspflichtigen DLT-Handelssysteme auch dem Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) unterstellt.
- Ergänzend wird es aufgrund einer Anpassung des *Finanzinstitutsgesetzes* (FINIG; SR 954.1) neu möglich, spezifisch für den Betrieb eines Organisierten Handelssystems eine Bewilligung als Wertpapierhaus einzuholen.

Diese Anpassungen machten zudem *Änderungen in weiteren Finanzmarkterlassen* (z.B. im Finanzdienstleistungsgesetz [FIDLEG; SR 950.0]) notwendig.

Mit der vorliegenden Mantelverordnung werden die umschriebenen Gesetzesanpassungen auf Stufe Bundesratsverordnung nachvollzogen.

1.1 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Die gesetzlichen Anpassungen, welche vorliegend auf Verordnungsstufe nachvollzogen werden, wurden in der Botschaft vom 27. November 2019¹ zum Bundesgesetz zu Anpassung des

¹ BBI 2020 233.

Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register detailliert begründet und es wurde aufgezeigt, welche Alternativen für die vorgeschlagenen Anpassungen vorlagen.² Besonders hervorzuheben ist dabei, dass den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen das Prinzip zugrunde lag, dass der bewährte und ausgewogene schweizerische Rechtsrahmen aufgrund von DLT-/Blockchain-Anwendungen nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, sondern bei Bedarf gezielt spezifische Anpassungen vorgenommen werden. Dieses Konzept wird wo immer möglich auch auf der Stufe der Bundesratsverordnungen beibehalten: So knüpfen beispielsweise in der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) die Bestimmungen zu den DLT-Handelssystemen weitgehend an den bewährten Bestimmungen über Handelsplätze und Zentralverwahrer an.

Für weitergehende Ausführungen wird auf Erläuterungen unter den Ziffern 4 und 5 verwiesen. Besonders hinzuweisen ist dabei auf den Umstand, dass im Zusammenhang mit der Änderung der Geldwäschereiverordnung (GwV; SR 955.01) u.a. geprüft wurde, inwieweit die Verordnung in Bezug auf Wallet-Anbieter präzisiert und angepasst werden sollte. Vorgeschlagen wird eine Lösung, die sowohl für Handelsplattformen als auch für Wallet-Anbieter gilt. Diese löst sich teilweise vom bestehenden Konzept der Verfügungsmacht und orientiert neu am Kriterium der dauernden Geschäftsbeziehung. Für weitergehende Ausführungen zu den geprüften Alternativen wird auf Erläuterungen unter den Ziffern 4.6 und 5.5 verwiesen.

1.2 Verhältnis zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist mit den Zielen 2020 des Bundesrates vereinbar (Ziel 3) und entspricht der Finanzmarktpolitik des Bundesrates vom Oktober 2016. Sie ist zudem Bestandteil des Aktionsplans «Digitale Schweiz».³

1.3 Ausarbeitung des Entwurfs

Die Verwaltung hat bei der Ausarbeitung des Entwurfs zur Anpassung der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (vgl. Ziffern 4.7 und 5.9) die folgenden anerkannten Expertinnen und Experten konsultiert und im Rahmen von drei Gesprächsrunden angehört:

- Andreas Glarner, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Partner bei MME Legal | Tax | Compliance
- Martin Hess, Dr. iur., Rechtsanwalt, Partner bei Wenger & Vieli AG
- Stefan Kramer, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Partner bei Homburger AG
- Hans Kuhn, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt in Zürich und Lehrbeauftragter an der Universität Luzern
- Reto Künzi, Rechtsanwalt, Leiter Legal Securities & Exchanges bei SIX Group
- Luzius Meisser, MSc Computer Science, MA Economics, Meisser Economics AG
- Cornelia Stengel, Dr. iur., Rechtsanwältin, Partnerin bei Kellerhals Carrard

² BBI 2020 233, 242 ff.

³ Vgl. auch BBI 2020 233, 250.

2 Vernehmlassungsverfahren und Würdigung

2.1 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage bildete vom 19. Oktober 2020 bis 2. Februar 2021 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens. Sie wurde weitgehend begrüsst. Die Stellungnahmen betrafen vorwiegend die KOV, BankV, GwV und FinfraV. Der Kritik bzw. den Vorschlägen konnte soweit wie möglich Rechnung getragen werden. Zentrale Kritikpunkte waren in Bezug auf die GwV das Abgrenzungskriterium der dauernden Geschäftsbeziehung und hinsichtlich die FinfraV der generelle Ausschluss von als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate. Was die Ergebnisse im Detail angeht, wird auf den separaten Ergebnisbericht verwiesen. Zur Änderung der RAV wurde eine informelle Konsultation durchgeführt; der dringende Anpassungsbedarf ist unbestritten.

2.2 Wesentliche materielle Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Gestützt auf die Vernehmlassung wurden gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vor allem die folgenden wesentlichen materiellen Anpassungen vorgenommen:

- In der GwV wurde betreffend Art. 4 Abs. 1 lit. b den Anliegen aus der Vernehmlassung teilweise gefolgt. Das Kriterium zur Abgrenzung von unterstellten und nicht unterstellten Dienstleistungen wurde angepasst, indem das Verb «ermöglichen» durch «hilft zu übertragen» ersetzt, und die Verfügungsmacht als alternatives Kriterium eingeführt wurde. Diesbezüglich wurden auch Ergänzungen im erläuternden Bericht hinzugefügt. Weiter wurde ergänzt, dass der Anbieter nicht dem GwG unterstellt werden soll, falls er die Dienstleistung ausschliesslich gegenüber «angemessen beaufsichtigten» Finanzintermediären erbringt.
- FinfraV:
 - o Bei Artikel 58f Absatz 2 werden neu als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate nicht mehr generell vom Handel auf einem DLT-Handelssystem ausgeschlossen. Als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate ohne Zeitwert- und Hebelkomponente dürfen zum Handel auf DLT-Handelssystemen zugelassen werden.
- BankV:
 - o Die kryptobasierten Vermögenswerte, deren Entgegennahme eine Bewilligungspflicht nach BankG auslöst, wurden verständlicher umschrieben (Art. 5a Abs. 1);
 - o Habensaldi in FIAT-Geld gelten auch für DLT-Handelssysteme nicht als Publikumseinlagen (Art. 5 Abs. 3 Bst. c);
 - o von DLT-Handelssystemen gehaltene und der Abwicklung dienende kryptobasierte Vermögenswerte gelten neu auch bei einer 60 Tage überschreitenden Abwicklungsfrist nicht als solche nach Artikel 5a Absatz 1, die bei Entgegennahme eine Bewilligungspflicht auslösen (Art. 5a Abs. 2 Bst. a);
 - o die Ausnahmen vom Begriff der kryptobasierten Vermögenswerte wurden angelehnt an die Regelung bei Publikumseinlagen erweitert auf Vermögenswerte von Banken und institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie.

2.3 Aus der Vernehmlassung nicht übernommene Anliegen

Verschiedene Anliegen aus der Vernehmlassung wurden nach vertiefter Prüfung nicht übernommen; wesentlich davon sind:

- GwV:
 - Der Vorschlag, nicht auf das alleinige Abgrenzungskriterium der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte im Bereich der kryptobasierten Vermögenswerte zu verzichten, wurde nur teilweise berücksichtigt. Diese Lösung hätte weder die zunehmenden Risiken in der digitalen Welt, noch die aktuellen Arbeiten der FATF berücksichtigt;
 - Der Vorschlag, im Rahmen einer möglichen künftigen Gesetzesänderung eine GwG-Regelung ausdrücklich für Kryptowährungsaktivitäten zu entwerfen, würde dem Ziel der Technologieneutralität nicht Rechnung tragen. Spezifische Ausführungsbestimmungen sind im GwG nicht nötig, da die aktuellen Normen flexibel genug formuliert sind, um den Aktivitäten im Kryptobereich Rechnung zu tragen;
 - Der Antrag, weiter zu klären und zu bestätigen, dass im Bereich Blockchain die Regeln zur Übermittlung von Informationen bei Zahlungsaufträgen zwischen Finanzintermediären nur bei Zahlungsflüssen zwischen Finanzintermediären Anwendung finden, konnte hier nicht berücksichtigt werden. Diese Lösung wäre zwar weniger belastend für Finanzintermediäre, würde aber weder die zunehmenden Risiken, die mit Unhosted Wallets verbunden sind, noch die aktuellen Arbeiten der FATF und das Ziel der Technologieneutralität berücksichtigen;
 - Der Vorschlag, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zu streichen, da er aufgrund des neuen Artikels 4 Absatz 1bis Buchstabe c, wonach virtuelle Währungen auch als «nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel» gelten, obsolet wird, liegt nah an der geprüften Alternative 1 des Erläuterungsberichts, die am 19.10.2020 zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Er wurde aus denselben Gründen, vor allem aufgrund der erhöhten Rechtsunsicherheit nicht gewählt;
 - Die Begehren zu Artikel 4 Absatz 1bis GwV, einzig den Begriff «virtuelle Währungen» oder eine umformulierte Definition zu verwenden, wurden nicht berücksichtigt, um Lücken zu vermeiden sowie um bestehende Unklarheiten im Zusammenhang mit der GwG-Unterstellung bei der Ausgabe von Zahlungsmitteln bei ICOs zu beseitigen. Schliesslich ist zu erwähnen, dass Dienstleistungen in Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen DLT-basierten Produkten, auch unter andere GwG-Tatbestände fallen können, wie zum Beispiel die Geld- und Wertübertragung und das Wechselgeschäft, wo keine dauernde Geschäftsbeziehung vorausgesetzt wird;
 - Das Anliegen, den Begriff der Berufsmässigkeit gemäss Artikel 2 Absatz 3 GwG mit demjenigen der Gewerbsmässigkeit zu ersetzen, konnte nicht berücksichtigt werden. Eine Überarbeitung der Verordnung vor dem Gesetz wäre nicht wünschenswert. Die Verwendung dieser Begriffe im Hinblick auf ihre unterschiedliche Qualifikation nach den Artikeln 7, 13 und 14 Absatz 1 GwV (deutsche Fassung) ist auch gerechtfertigt.
- BankV:
 - Die Schwelle für die Gewerbsmässigkeit im Sinne des BankG wurde bei der Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten angesichts der nicht unerheblichen Reputationsrisiken für den Finanzplatz bei CHF 1 Mio. belassen, analog zu den Publikumseinlagen (Art. 6 Abs. 2).
- FINMA-GebV:

- Die in der Vernehmlassung vorgenommenen Grundabgaben (Art. 19a) erscheinen sachgerecht und bleiben unverändert. Hingegen evaluiert die FINMA die Grundabgaben nach den Buchstaben f und g zwei Jahre nach Inkrafttreten und erstattete dem Bundesrat Bericht.
- FinfraV:
 - Die Anforderungen an Regulierungs- und Überwachungsorganisation werden unverändert belassen (Art. 24 Abs. 2), da sich aufgrund den Erfahrungen in der Praxis gezeigt hat, dass die personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Regulierungs- und Überwachungsorganisation eines Handelsplatzes punktuell verstärkt werden sollte;
 - Das Mindestkapital für DLT-Handelssysteme orientiert sich an demjenigen für DLT-Handelssysteme, die keine Dienstleistungen nach Art. 73a Abs. 1 Bst. b oder C FinfraG erbringen – und wird bei CHF 1 Mio. belassen;
 - Die Definition der Gewerbsmässigkeit wird im Sinne der Klarheit beibehalten. Zudem wäre eine Anpassung der Gewerbsmässigkeit von «mehr als 20 Teilnehmern» auf «mehr als 500 Teilnehmern» unverhältnismässig hoch und nicht in Linie mit den analogen Bestimmungen des BankV und FINIV (Art. 58b Abs. 1 Bst. b);
 - Art. 58f Abs. 3 (neu Abs. 4) wurde beibehalten, da es eine genauere Umschreibung braucht. Die FINMA-Kompetenz erscheint sachgerecht, da es sich um eine technische Angelegenheit handelt und die FINMA die Entwicklungen so besser nachvollziehen kann;
 - Art. 58g kann aus Gründen der Markttransparenz nicht aufgehoben werden;
 - Strukturelle Änderungen hinsichtlich die Pflichten eines DLT-Handelssystems im Falle einer Zulassung von privaten Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Art. 73c Abs. 1 Bst. e FinfraG erscheinen nicht notwendig, namentlich in Bezug auf die Informationspflichten (Art. 58i). Auch wird die vorgeschlagene Präzisierung in Art. 58i Abs. 3 verworfen;
 - Die Kriterien für die Schwellenwerte (Handels-, Verwahr- und Abwicklungsvolumen) werden behalten. Kleine DLT-Handelssysteme können von vielen Erleichterungen profitieren (Art. 58l).

3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die Botschaft enthält eine Übersicht über den Umgang ausländischer Rechtsordnungen, insbesondere der Nachbarländer der Schweiz, mit DLT-/Blockchain-Anwendungen.⁴ Dieser ist zu entnehmen, dass viele ausländische Jurisdiktionen keine spezifischen rechtlichen Regelungen für DLT-Anwendungen kennen. Dies ist etwa der Fall auf Ebene der EU sowie in den USA und im UK.

Eine wachsende Gruppe von Jurisdiktionen hingegen erarbeitet Instrumente, um die Entwicklungen im Bereich der kryptobasierten Vermögenswerte aktiv zu fördern und gleichzeitig Risiken zu begrenzen. Zu diesen zählen insbesondere Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Deutschland und Japan. Verschiedene Jurisdiktionen haben ihre Arbeiten zur rechtlichen Erfassung von DLT/Blockchain-Applikationen weiter vorangetrieben. Seit der Verabschiedung der Botschaft im November 2019 trat unter anderem in Liechtenstein das Gesetz über Token und VT-Dienstleister im Januar 2020 in Kraft. In Luxemburg verabschiedete die Regierung im

⁴ BBl 2020 233, 252 ff.

Juli 2020 einen Gesetzesentwurf betreffend die Emission dematerialisierter Wertpapiere mittels Blockchain-Technologie. In den USA wurde im März 2020 ein Gesetzesvorschlag für Verwahrungsdienstleistungen von kryptobasierten Vermögenswerten in den Kongress eingebracht und in Deutschland wurde das Kryptoverwahrgeschäft per 1. Januar 2020 neu als bewilligungspflichtige Finanzdienstleistung definiert.

Insgesamt zeigt sich, dass sich eine zunehmende Anzahl Länder aktiv mit der rechtlichen Erfassung von DLT/Blockchain beschäftigt.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Allgemeines

Mit der vorliegenden Mantelverordnung werden die unter Ziffer 1 umschriebenen Gesetzesanpassungen auf Stufe Bundesratsverordnung nachvollzogen. Angepasst werden insbesondere die Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV; SR 281.32), die Bankverordnung (BankV; SR 952.02), die Finanzinstitutsverordnung (FINIV; SR 954.11), die GwV und die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV; SR 958.11). Dabei werden in den jeweiligen Verordnungen auch Änderungen vorgenommen, die einerseits redaktioneller Art bzw. andererseits von materiell untergeordneter Bedeutung sind und nicht in direktem Zusammenhang mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register stehen (z.B. Art. 38 KOV; Art. 7b BankV; Art. 24 FinfraV).

Nicht Gegenstand dieser Mantelverordnung ist hingegen die Nationalbankverordnung (NBV; SR 951.131). Mit Blick auf die Entwicklungen der Technologie und des neuen DLT-Handelssystems könnten künftig Anpassungen der NBV erforderlich werden, insbesondere in Bezug auf die besonderen Anforderungen, die von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen einzuhalten sind. Die Schweizerische Nationalbank (SNB), welche für die NBV zuständig ist, würde diese bei Bedarf zu gegebener Zeit prüfen.

4.2 Revisionsaufsichtsverordnung

Die von Artikel 1b des Bankengesetzes (BankG, SR 952.0) erfassten Personen, in der Finanztechnologie tätige Unternehmen (FinTech), müssen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassene Prüfgesellschaft mit der Durchführung einer Prüfung nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG, SR 956.1) beauftragen. Die RAV präzisiert die Zulassungsvoraussetzungen sowohl für die Revisionsunternehmen (Art. 11b RAV) als auch für die leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer (Art. 11a^{bis} RAV) im Hinblick auf die Prüfung dieser Finanzinstitute.

Die Revisionsunternehmen benötigen eine Mindestanzahl an leitenden Prüferinnen oder leitenden Prüfern und an FinTech-Prüfmandaten. Die leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer haben den Nachweis für die erworbenen Prüf- und Weiterbildungsstunden in diesem Aufsichtsbereich zu erbringen. Zurzeit hat die FINMA erst drei FinTech-Unternehmen im Sinne von Artikel 1b BankG zugelassen. Die gegenwärtige Marktlage ermöglicht es sowohl den Prüfgesellschaften wie auch den leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern nicht, die Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf die FinTech-Prüfung zu erfüllen. Letztere sollen daher an die bestehende Situation angepasst werden.

4.3 Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter

Die im Bundesgesetz zu Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register vorgesehenen Anpassungen des SchKG machen es notwendig, dass die Artikel 45–54 KOV, welche die Einzelheiten bei der Geltendmachung von Aussonderungsansprüchen gemäss Artikel 242 SchKG regeln, entsprechend ergänzt werden, damit neu auch die Herausgabe kryptobasierter Vermögenswerte (Art. 242a SchKG) geregelt ist. Auch für das Verfahren zur Herausgabe von Daten (Art. 242b SchKG) kann weitgehend auf diese Bestimmungen verwiesen werden, wobei einzelne Fragen spezifisch geregelt werden müssen.

Die Revision der KOV wird ausserdem zum Anlass genommen, verschiedene redaktionelle Bereinigungen in der Verordnung vorzunehmen. Dagegen beschränken sich die materiellen Überarbeitungen auf zwei Punkte, die sich in der Praxis als problematisch erwiesen haben: Einerseits wird Artikel 38 KOV aufgehoben, weil dessen formellgesetzliche Grundlage entfallen ist. Andererseits sollen Abschlagszahlungen neu nicht nur im ordentlichen Konkursverfahren, sondern auch im summarischen Verfahren möglich sein (Art. 96 KOV).

4.4 Bankenverordnung

Entsprechend der ihm in Artikel 1b Absatz 1 BankG zugewiesenen Kompetenz bezeichnet der Bundesrat in der BankV diejenigen kryptobasierten Vermögenswerte, deren Entgegennahme eine Bewilligungspflicht auslöst. Für die entsprechend Bewilligungspflichtigen sind im Weiteren auf Verordnungsstufe die Bewilligungsanforderungen zu definieren, weil die heutigen Regeln in der BankV auf Personen zugeschnitten sind, die Publikumseinlagen entgegennehmen.

4.5 Finanzinstitutsverordnung

In der FINIV wird es Vermögensverwaltern infolge der Einführung des neuen DLT-Handelssystems im FinfraG neu ermöglicht, die ihnen zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte auch bei einem DLT-Handelssystem aufzubewahren. Vorab aus Gründen der Markttransparenz (insbes. zwecks Verhinderung von Marktmissbrauch) wird zudem geregelt, dass die Aufzeichnungs- und Meldepflichten von Wertpapierhäusern neu auch in Bezug auf DLT-Effekten gelten, die an einem DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind.

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Eigenhändlerkategorie im FINIG, welche es ermöglicht, spezifisch für den Betrieb eines Organisierten Handelssystems eine Bewilligung als Wertpapierhaus einzuholen, sind keine Anpassungen der FINIV notwendig. Die Ausführungsbestimmungen für Wertpapierhändler in der FINIV (insbes. Art. 65–75) erscheinen auch für diese neue Kategorie von Eigenhändlern sachgerecht.

Unabhängig von den Gesetzesanpassungen infolge der Entwicklungen von DLT-/Blockchain-Anwendungen wird die Anpassung der FINIV zum Anlass genommen, zwei weitere Änderungen vorzunehmen. Zum einen werden zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit neue Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln für die nicht-kontoführenden Wertpapierhäuser aufgenommen. Diese lehnen sich an die bewährten Bestimmungen der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an, sind jedoch wesentlich schlanker ausgestaltet und damit einfacher in der Anwendung. Zum andern wird aus Gründen der Verhältnismässigkeit künftig auf eine prudentielle Aufsicht über Vertretungen von ausländischen Finanzinstituten verzichtet. Stattdessen wird aber verlangt, dass Vertretungen, die Finanzdienstleistungen erbringen, nicht nur die Bestimmungen des FIDLEG einhalten müssen, sondern neu ihre Kundenberaterinnen und -berater in ein Beraterregister eintragen lassen müssen, sofern sie Dienstleistungen gegenüber Privatkundinnen und -kunden erbringen. Schliesslich wird zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit klargestellt, dass das Verbot zur Errichtung einer Vertretung einer ausländischen Fondsleitung gemäss Artikel 58 Absatz 2 FINIG ausschliesslich für Vertretungstätigkeiten in Bezug auf die Leitung und Verwaltung von Anlagefonds gilt.

4.6 Geldwäschereiverordnung

In der Geldwäschereiverordnung wird festgelegt, dass Finanzintermediäre, die helfen, virtuelle Währungen an eine Drittperson zu übertragen, sofern sie mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhalten oder sofern sie für die Vertragspartei Verfügungsmacht über virtuelle Währungen ausüben, dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind. Vorausgesetzt wird, dass die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber angemessen beaufsichtigten Finanzintermediären erbracht wird. Dies betrifft beispielsweise Handelsplattformen, die nicht im Besitz des privaten Schlüssels der Kunden sind, die Übertragung der virtuellen Währungen jedoch mittels Smart Contract, über welchen sie Kontrolle haben, erst ermöglichen. Auch werden Anbieter von Wallets erfasst, die über einen der privaten Schlüssel verfügen, zu welchem sie Zugang haben und mit dem eine Signierung der Transaktion notwendig ist, bevor diese erfolgreich durchgeführt werden kann. Tatsächliche Non-Custody Wallet Anbieter, die bloss eine Software zuzüglich die erforderliche Lizenzierung, nicht aber Zusatzleistungen zur Verfügung stellen, sollen hingegen weiterhin nicht dem Geldwäschereigesetz unterstellt sein.

Bei diesen immer dezentraleren Modellen der Vermögensübertragung hat der Finanzintermediär nicht mehr in allen Geschäftsmodellen die alleinige Verfügungsmacht über Vermögenswerte. Angesichts der schnellen Entwicklung von Geschäftsmodellen im DLT-Bereich ist auch diese Analyse der Verfügungsmacht auf eine Momentaufnahme beschränkt und kein taugliches Kriterium über die Zeit. In der Praxis führt dies regelmässig dazu, dass es für die Aufsichtsbehörden sehr schwierig und unverhältnismässig aufwendig ist abzuklären, ob im Rahmen einer technischen Lösung keine rechtlich relevante Verfügungsmacht besteht. Diese schwierigen Abklärungen dienen nicht der Rechtssicherheit. Das Kriterium der alleinigen Verfügungsmacht als alleiniges Kriterium zur Abgrenzung von unterstellten und nicht-unterstellten Dienstleistungen ist unter anderem deshalb nicht mehr in jeder Situation sachgerecht.

In der GwV ergänzt wird zudem, dass auch virtuelle Währungen, die tatsächlich oder nach Absicht des Organisators oder Herausgebers als digitale Zahlungsmittel eingesetzt werden, unter das Geldwäschereigesetz fallen.

4.7 Finanzmarktinfrastukturverordnung

In der FinfraV werden im Wesentlichen die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des neu im FinfraG vorgesehenen DLT-Handelssystems konkretisiert. Im Grundsatz kommen dabei die für Handelsplätze (d.h. Börsen und multilaterale Handelssysteme) geltenden Regeln auch für DLT-Handelssysteme zur Anwendung. Spezifische Anforderungen werden dort gestellt, wo die für Handelsplätze bestehenden Regeln aus technologischen Überlegungen keinen Sinn machen oder wo sie deshalb angezeigt sind, weil ein DLT-Handelssystem im Unterschied zu Handelsplätzen auch natürliche Personen als Teilnehmer zulassen kann. Hervorzuheben ist, dass ein DLT-Handelssystem DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte nicht zulassen kann, welche die Umsetzung der Anforderungen GwG erheblich erschweren oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten. DLT-Handelssysteme, die neben den Dienstleistungen betreffend den Handel mit DLT-Effekten auch Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung anbieten, haben grundsätzlich zusätzlich denselben Anforderungen zu genügen wie ein Zentralverwahrer. Für kleine DLT-Handelssysteme werden aus Gründen der Verhältnismässigkeit adäquate Erleichterungen vorgesehen. Hiermit soll dem Grundsatz eines modular ausgestalteten, angemessenen und flexiblen Rechtsrahmens (vgl. Botschaft Ziff. 4.1.10)⁵ nachgelebt werden. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass auch auf internationaler Ebene Arbeiten laufen, die zu gegebener Zeit auf Gesetzes- und Verordnungsstufe unter Umständen zu berücksichtigen sind. Darunter fallen beispielsweise die Arbeiten der Internationalen Organisation der

⁵ BBI 2020 223, 272 f.

Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) im Bereich der Regulierung von sog. Handelsplattformen für kryptobasierte Vermögenswerte und damit auch von DLT-Handelssystemen (vgl. Botschaft Ziff. 4.1.10)⁶.

4.8 Weitere Verordnungsanpassungen

Mittels einer Anpassung des FIDLEG wurde die Prospektpflicht für die Zulassung von DLT-Effekten an einem DLT-Handelssystem gleich geregelt wie die Prospektpflicht für die Zulassung von traditionellen Effekten an einem Handelsplatz. Infolge dieser Anpassung werden auch die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Prospektpflicht in der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV; SR 950.11) angepasst. Ferner wird die FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV; SR 956.122) um Bestimmungen zur Berechnung der Grundabgabe für DLT-Handelssysteme ergänzt. In der Eigenmittelverordnung (SR 952.03) wird die Gelegenheit benutzt, eine technische, aber dringende Angleichung der Fristigkeiten in der Berechnungsmethode bei Derivaten an den geänderten Fahrplan zur Einführungen des finalen Basel III-Standards vorzunehmen. Schliesslich erfolgt in der Kaderlohnverordnung (SR 172.220.12) eine redaktionelle Anpassung des Artikels 1 Buchstabe h. In der deutschen und italienischen Fassung wurde das Adjektiv «eidgenössisch» in Bezug auf die «Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)» weggelassen.

5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

5.1 Revisionsaufsichtsverordnung

5.1.1 Materielle Anpassungen

Art. 11b Abs. 2

Die Verordnung schreibt derzeit vor, dass eine Prüfgesellschaft spätestens drei Jahre nach der Zulassungserteilung über zwei Prüfmandate in dem Aufsichtsbereich verfügen muss, für den die Zulassung erteilt wird (Art. 11b Bst. b RAV). Diese Voraussetzung kann gegenwärtig nicht erfüllt werden, da die FINMA lediglich drei FinTech-Unternehmen zugelassen hat. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass in Zukunft genügend solche Unternehmen zugelassen werden. Um zu vermeiden, dass es in diesem Prüfbereich keine zugelassenen Prüfgesellschaften mehr gibt, sollen die in den Bereichen der Prüfung von Banken (Art. 11a Abs. 1 Bst. a RAV) und kollektiven Kapitalanlagen (Art. 11a Abs. 1 Bst. c RAV) erworbenen Mandate ebenfalls jenen im Bereich der FinTech-Prüfung (Art. 11b Abs. 2 E-RAV) zugerechnet werden. Somit erfüllt eine Prüfungsgesellschaft, welche zwei Mandate für die Prüfung von Banken oder kollektiven Kapitalanlagen hat, die Bedingung in Bezug auf die Anzahl der Mandate, die für die Zulassung zur FinTech-Prüfung erforderlich ist.

Art. 11d^{bis} Abs. 3 und 4

Die zur Prüfung von Banken und kollektiven Kapitalanlagen zugelassenen Prüferinnen und Prüfer können für die Erteilung bzw. Beibehaltung der Zulassung zur FinTech-Prüfung gegenwärtig ihre Berufserfahrung und die in ihrem Aufsichtsbereich erworbenen Prüfstunden ebenfalls anrechnen lassen. Sie müssen allerdings nachweisen, dass mindestens 20 Prozent der für die FinTech-Prüfung erforderlichen Stunden für eine Prüfung in diesem Aufsichtsbereich

⁶ BBl 2020 223, 272 f.

oder die Prüfung von Informationssystemen (Informatikprüfung) aufgewendet wurden. Diese letzte Voraussetzung kann momentan nicht erfüllt werden und muss daher aufgehoben werden (Art. 11d^{bis} Abs. 3 E-RAV). Ferner ist vorgesehen, dass die zur Prüfung von Banken und kollektiven Kapitalanlagen zugelassenen Personen bis maximal acht Stunden der in diesen Bereichen erworbenen Weiterbildung in Bezug auf die Erteilung bzw. Beibehaltung der Zulassung zur FinTech-Prüfung anrechnen lassen können (Art. 11d^{bis} Abs. 4 E-RAV). So muss beispielsweise eine für die Prüfung von Banken zugelassene Person, welche die Zulassung für die FinTech-Prüfung beantragen bzw. behalten möchte, 24 Stunden Weiterbildung im Bereich der Prüfung von Banken und acht Stunden im FinTech-Bereich nachweisen, das heisst insgesamt 32 Weiterbildungsstunden. Ein weiteres Beispiel: Eine für die Prüfung von Banken und kollektiven Kapitalanlagen zugelassene Person, welche beabsichtigt, die Zulassung für die FinTech-Prüfung zu beantragen oder zu behalten, muss 24 Weiterbildungsstunden im Bereich der Prüfung von Banken, 16 Stunden im Bereich der Prüfung von kollektiven Kapitalanlagen und acht Stunden im Bereich der FinTech-Prüfung nachweisen, also insgesamt 48 Weiterbildungsstunden. Die im Bereich der FinTech-Prüfung erworbenen Weiterbildungsstunden können hingegen nicht an jene angerechnet werden, die für die Prüfung in den Bereichen von Banken und kollektiven Kapitalanlagen erforderlich sind.

5.1.2 Kleine bzw. redaktionelle Anpassungen

Art. 2

Dieser Artikel muss an die aktuelle Situation angepasst werden. Die Zulassungsgesuche werden derzeit nur in elektronischer Form eingereicht. Einzig die Freigabequittung ist auf Papier und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Diese kann auch in elektronischer Form eingereicht werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) versehen ist.

Art. 11a Abs. 1 Bst. a

In Artikel 11a Abs. 1 Bst. a RAV wird die Abkürzung «BankG» in Klammern hinzugefügt, da diese in Buchstabe a^{bis} der gleichen Bestimmung verwendet wird.

Art. 51c

Die französische Fassung von Artikel 51c RAV enthält einen Tippfehler. Es sollte auf Artikel 11d^{bis} RAV anstatt auf Artikel 11a^{bis} RAV verwiesen werden.

5.2 Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter

5.2.1 Materielle Anpassungen

5.2.1.1 Anpassungen aufgrund der neuen Artikel 242a -und 242b SchKG

Art. 34 und 45–54

Die Artikel 45–54 KOV regeln die Einzelheiten bei der Geltendmachung von Aussonderungsansprüchen gemäss Artikel 242 SchKG. Die betreffenden Bestimmungen können weitgehend auch auf die neue Regelung über die Herausgabe kryptobasierter Vermögenswerte und über den Zugang zu Daten und deren Herausgabe zur Anwendung gebracht werden. Im Wesentlichen geht es damit darum, den Verordnungstext, der sich bislang ausschliesslich auf die Aussonderung gemäss Artikel 242 SchKG bezogen hat, redaktionell zu ergänzen, damit auch die

neu geschaffene Herausgabe kryptobasierter Vermögenswerte und Daten im gleichen Verfahren abgewickelt werden kann. Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen, muss der Begriff des Eigentums jeweils durch einen allgemeineren Begriff ersetzt werden, da an digitalen Vermögenswerten kein Eigentum möglich ist. Im gleichen Sinn muss der Begriff des Gegenstandes jeweils ersetzt werden durch den Terminus «Vermögenswert».

In Artikel 50 wird ausserdem klargestellt, dass im Fall einer verspäteten Eingabe die dadurch entstehenden Kosten vom Ansprecher bezahlt werden müssen. Diese Regelung entspricht derjenigen von Artikel 251 Absatz 2 SchKG.

Art. 54a

Der neue Artikel 242b SchKG schafft einen selbständigen Anspruch gegenüber der Konkursmasse auf Zugang zu Daten und deren Herausgabe. Im Verfahren ist zu unterscheiden zwischen *vermögenswerten* und *anderen Daten*:

Bei *vermögenswerten Daten* erlässt die Konkursverwaltung im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses die Aufforderung an die Gläubiger sowie an Dritte, die Ansprüche gegen die Masse haben, die Forderungen und Ansprüche samt Beweismittel innert eines Monats einzugeben (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Stellt ein Dritter ein entsprechendes Gesuch bei der Konkursverwaltung, hat dieses zu prüfen, ob der Anspruch auf Zugang oder Herausgabe besteht und nach Ablauf der Eingabefrist von Artikel 232 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG eine entsprechende Verfügung zu erlassen (Art. 54a Abs. 1 E-KOV). Hält sie den Anspruch für unbegründet, so setzt sie gemäss Artikel 242b Absatz 2 SchKG dem Gesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher das Gericht angerufen werden muss, um den Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Will die Konkursverwaltung dagegen das Gesuch gutheissen, richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 47 ff. KOV.

Bei *nicht vermögenswerten Daten* ist es dagegen nicht erforderlich, den Ablauf der Eingabefrist von Artikel 232 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG abzuwarten. Hier kann die Konkursverwaltung unverzüglich nach Eingang des Gesuchs entscheiden. Ein rascher Entscheid kann hier insbesondere dann notwendig sein, wenn der Gesuchsteller dringend auf die Daten angewiesen ist.

Sofern sich ein Dritter gegen die Gewährung des Zugangs zu den Daten oder deren Herausgabe wehren will, muss er Klage beim zuständigen Gericht erheben.

Für das übrige Verfahren wird auf die Bestimmungen über die Aussonderung und Herausgabe kryptobasierter Vermögenswerte (Art. 46–54 KOV) verwiesen (Art. 54a Abs. 2 E-KOV).

5.2.1.2 Weitere materielle Anpassungen

Art. 38

Artikel 38 KOV sieht vor, dass das Konkursamt für die Dauer des Konkurses berechtigt ist die Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen und Postscheckgeldern, die an den Gemeinschuldner adressiert oder von ihm abgesandt werden, sowie Auskunfterteilung über den Postverkehr des Gemeinschuldners zu verlangen. Die Bestimmung verweist dabei auf Artikel 14 und 18 der Verordnung vom 1. September 1967 zum Postverkehrsgesetz, welche sich ihrerseits auf Artikel 6 Absatz 4 des Postverkehrsgesetzes stützte. Sowohl das Postverkehrsgesetz als auch die Verordnung dazu wurden per 1. Januar 1998 aufgehoben.⁷

Das Bundesgericht hat bereits im Jahr 1977 festgehalten, dass es sich bei Artikel 38 KOV um einen Eingriff in das Postgeheimnis handelt, welcher eine «schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Konkursiten» bedeutet.⁸ Seit der ersatzlosen Aufhebung von Artikel 6

⁷ AS 1997 2461.

⁸ BGE 103 III 76, 78.

Absatz 4 des Postverkehrsgesetzes bildet Artikel 38 KOV die einzige Grundlage für den Eingriff ins Postgeheimnis; es fehlt somit seither an einer genügenden formell-gesetzlichen Grundlage. In der Lehre wird Artikel 38 KOV deshalb als verfassungswidrig und gestützt darauf erlassene Verfügungen als nichtig bezeichnet.⁹ Von Bedeutung ist auch, dass der Gesetzgeber die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs an anderer Stelle nur mit einer klaren gesetzlichen Grundlage und unter strengen Voraussetzungen zugelassen hat: Artikel 269 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) verlangt unter anderem einen «dringenden Tatverdacht», dass eine der im Gesetz genannten Straftaten begangen worden ist.

Die Regelung von Artikel 38 KOV kann deshalb ohne gesetzliche Grundlage nicht mehr aufrechterhalten werden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich die Bestimmung in der Praxis für die Konkursämter als nützlich erweist und die Aufhebung der Bestimmung in der Vernehmlassung teilweise kritisiert worden ist. Auch eine in der Vernehmlassung teilweise verlangte Beschränkung des Anwendungsbereichs der Bestimmung auf juristische Personen wäre unzulässig, da auch diese Grundrechtsträger sind und sich auf das Postgeheimnis berufen können, sodass auch hier ein Eingriff eine formell-gesetzliche Grundlage voraussetzt. Soll in Zukunft an dieser Praxis festgehalten werden, ist es am Gesetzgeber, hier tätig zu werden.

Art. 40 Abs. 2 Bst. d

Die redaktionellen Anpassungen an das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurden bislang in der KOV nicht nachvollzogen. Dies soll hiermit nachgeholt werden. Gleichzeitig soll die Mitteilung des Konkurses an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei elterlicher Sorge, Beistandschaft oder Vorsorgeauftrag und Vormundschaft nur noch dann erfolgen, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass durch die Konkurseröffnung eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine Gefährdung der Interessen der betroffenen Person entstehen könnte.

Art. 96 Bst. c

Nach geltendem Recht sind gemäss dem klaren Wortlaut von Artikel 96 Buchstabe c KOV sog. *Abschlagsverteilungen* (Art. 266 SchKG) im summarischen Verfahren nicht zulässig.¹⁰ Angesichts des Umstands, dass heute die grosse Mehrzahl der Konkurse nicht mehr im ordentlichen, sondern im summarischen Verfahren abgewickelt wird und das summarische Verfahren so faktisch die Funktion des ordentlichen Verfahrens eingenommen hat, erscheint dieses Verbot der Abschlagsverteilungen nicht mehr zeitgemäss. Die betreffende Einschränkung ergibt sich weder aus dem Gesetzestext, noch ist sie sachlich gerechtfertigt. Sofern die Voraussetzungen für eine Abschlagszahlung erfüllt sind und es namentlich möglich ist, eine solche zu leisten, ohne die Interessen der beteiligten Parteien zu gefährden, sollte eine solche nicht kategorisch ausgeschlossen sein. Wie im ordentlichen Verfahren obliegt es dem zuständigen Konkursamt zu entscheiden, ob in einem konkreten Fall Abschlagszahlungen geleistet werden können, wobei es (wie heute bereits im ordentlichen Verfahren) die Verantwortung dafür trägt, dass die Interessen der beteiligten Parteien nicht verletzt werden. Im Sinne einer redaktionellen Bereinigung kann damit der ganze Artikel 96 Buchstabe c KOV aufgehoben werden; die Anwendbarkeit der Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens auf das summarische Verfahren ergeben sich unmittelbar aus Artikel 231 Absatz 3 SchKG.

⁹ Milani Dominik/Peter J. Schmid, in: Milani Dominik/Wohlgemuth Marc (Hrsg.), Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter – Kommentar, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 38 N 3 ff.; Iqbal Yasmin, SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz, Zürich/Bern/Basel/Genf 2005, S. 198 f., jeweils m.w.Nachw.

¹⁰ BGE 117 III 44, 45.

5.2.2 Anpassungen von Verweisen und weitere redaktionelle Anpassungen

Art. 15a Abs. 2

Der Verweis auf die nicht mehr in Kraft stehende Verordnung vom 2. Juni 1976 über die Aufzeichnung von aufzubewahrenden Unterlagen wird angepasst; neu wird auf die seit dem 1. Juni 2002 geltende Geschäftsbücherverordnung (SR 221.431).¹¹

Art. 31 Abs. 1 und Art. 89

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) über die Heimstätten (Art. 349–359 ZGB) wurden mit der Revision des ZGB vom 26. Juni 1998 ersatzlos gestrichen, sodass die entsprechenden Verweise in Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 89 aufgehoben werden können.

Art. 78

Der Verweis auf Artikel 14 Tierseuchengesetz (TSG; SR 616.40) und Artikel 11 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 616.401) sind zu streichen, da die beiden Bestimmungen die Übergabe von Verkehrsscheinen an den Verkäufer seit dem 1. Juli 1999 nicht mehr enthalten bzw. per 1. Januar 2006 aufgehoben worden sind.

5.3 Finanzdienstleistungsverordnung

Ersatz von Ausdrücken

Die Prospektpflicht nach FIDLEG gilt neu nicht nur für die Zulassung von Effekten an einem Handelsplatz (Börse und multilaterales Handelssystem), sondern auch für die Zulassung von Distributed Ledger Technology (DLT)-Effekten an einem DLT-Handelssystem (vgl. Art. 35 Abs. 1^{bis} FIDLEG). In den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Prospektpflicht (inkl. den Anhängen) wird daher der Begriff des Handelsplatzes ergänzt durch denjenigen des DLT-Handelssystems. Eine Ergänzung des Begriffs der Effekte durch denjenigen der DLT-Effekte erscheint hingegen weder nötig noch angezeigt: Der Begriff der Effekte umfasst gemäss FinfraG denjenigen der DLT-Effekte (vgl. Art. 2 Bst. b^{bis} FinfraG).

Art. 47

In Artikel 47 wird der Begriff des DLT-Handelssystems bzw. seine Abkürzung eingeführt.

5.4 Bankenverordnung

Art. 4 Klammerverweis und Abs. 1 Bst. a

Der im heutigen Artikel 4 BankV verwendete Begriff der Finanzdienstleistung ist seit 1. Januar 2020 in Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 1–4 FIDLEG definiert. Der Begriff nach FIDLEG ist zwar ähnlich, aber nicht deckungsgleich mit dem heute in der BankV verwendeten; so umfasst er nicht Dienstleistungen für sich selbst und nicht nur den Handel mit Effekten, sondern generell mit Finanzinstrumenten, und schliesslich auch die Anlageberatung. Der Begriff in der BankV kann daher aus Gründen der gesetzgeberischen Konsistenz und der Rechtssicherheit nicht mehr weiterverwendet werden. Zur Abgrenzung soll daher in Artikel 4 BankV künftig von

¹¹ Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002.

«Dienstleistungen für Finanzgeschäfte» gesprochen werden, ohne dass damit eine materielle Änderung der BankV verbunden ist.

Mit der Anpassung des Klammerverweises wird klargestellt, dass der Begriff des Finanzbereichs nicht nur für den Anwendungsbereich des Gesetzes bei Finanzgruppen massgeblich ist, sondern (wie schon heute) auch bei der Definition von Banken oder von (am 1. Januar 2019 neu ins BankG aufgenommenen) Personen nach Artikel 1b BankG.

Art. 5 Abs. 3 Bst. c

Die Regelung, wonach Abwicklungskonti unter bestimmten Voraussetzungen für Effekten- und Edelmetallhändler nicht als Publikumseinlagen gelten, gilt aus den gleichen Überlegungen neu auch für DLT-Handelssysteme. Im Übrigen wurde die Bestimmung zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert.

Art. 5a Kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne von Artikel 1b Absatz 1 BankG *Absatz 1*

Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe a BankG sieht neu vor, dass auch derjenige über eine Bewilligung nach Artikel 1b BankG verfügen muss, der bestimmte kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt, wobei dem Bundesrat die vorliegend nun wahrgenommene Kompetenz zugewiesen wird, diese Vermögenswerte zu bezeichnen. Werden solche kryptobasierten Vermögenswerte entgegengenommen, ist eine Bewilligung nach Art. 1b BankG erforderlich. Die entgegengenommenen kryptobasierten Vermögenswerte dürfen dabei weder angelegt noch verzinst werden.

Hinsichtlich der *Individualisierbarkeit* der kryptobasierten Vermögenswerte greift die Bewilligungspflicht für deren Entgegennahme nur, wenn es sich um Vermögenswerte handelt, die Depotwerten gemäss Artikel 16 Ziffer 1^{bis} Buchstabe b BankG entsprechen. Handelt es sich nicht um solche Vermögenswerte, die im Falle eines Konkurses gemäss Artikel 37d BankG abgesondert würden, so liegen Publikumseinlagen vor und es greifen die bereits heute geltenden allgemeinen Bewilligungspflichten nach Artikel 1a und 1b Absatz 1 Buchstabe a BankG mit ihren entsprechenden bankengesetzlichen Anforderungen. Die Entgegennahme kryptobasierter Vermögenswerte, die definitorisch absonderbaren Depotwerten entsprechen, soll aber auch nur dann bewilligungspflichtig sein, wenn sie sammelverwahrt sind. Erfolgt eine Verwahrung dagegen in der Weise, dass die Werte einem Depotkunden individuell zugeordnet sind (entsprechend Art. 16 Ziff. 1^{bis} Bst. a BankG), so besteht kein Unterschied zu nicht kryptobasierten (einzelnverwahrten) Depotwerten und entsprechend kein Anlass für eine neue Bewilligungspflicht bei deren Entgegennahme. Nach dem Gesagten handelt es sich damit bei den kryptobasierten Vermögenswerten, deren Entgegennahme eine Bewilligungspflicht auslöst, nur um solche, die den in Artikel 16 Ziffer 1^{bis} Buchstabe b BankG genannten entsprechen.

Wie in der Botschaft ausgeführt¹², sind es unter den kryptobasierten Vermögenswerten insbesondere Zahlungs-Token, welche infolge ihrer Vergleichbarkeit mit Fiat-Geld bei ihrer Entgegennahme eine Bewilligungspflicht auslösen sollen. Diese Feststellung erscheint nach wie vor richtig, ist es doch sachlich nicht zu begründen, dass die Entgegennahme klassischer Publikumseinlagen in staatlicher Währung grundsätzlich eine Bewilligung nach BankG braucht, nicht aber die Entgegennahme von Zahlungs-Token, wenn diese wie Fiat-Geld als Zahlungsmittel verwendet werden können. Wenn die Hinterleger von Zahlungs-Token schon nicht über die Einlagensicherung geschützt sind, so soll dem Risiko eines Verlusts ihrer faktisch leicht übertragbaren Vermögenswerte durch eine Bewilligungspflicht und den damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen begegnet werden. Massgeblich für die Einordnung als Zahlungs-Token ist eine mindestens faktische Verwendbarkeit des Tokens als Zahlungsmittel für Waren oder Dienstleistungen oder als Mittel zur Übertragung von Geld oder Werten, wobei

¹² BBl 2020 233, 302.

zum Schutz der Anleger auch schon die entsprechende Absicht des Organisators oder Herausgebers (wo vorhanden) des Tokens ausreichend ist.

Die Gefahr eines Verlusts erscheint geringer bei Nutzungs-Token, die den kryptobasierten Zugang zu einer Nutzung oder Dienstleistung erlauben, und bei Anlage-Token, welche wirtschaftlich den Aktien, Anleihen oder Derivaten nahekommen, da diese jeweils leichter zurück zu verfolgende konkrete Ansprüche in der realen Welt verkörpern. Entsprechend soll die Entgegennahme von Nutzungs- und Anlage-Token keine bankenrechtliche Bewilligungspflicht auslösen.

Absatz 2

Keine Bewilligungspflicht auslösen soll dagegen die Entgegennahme von solchen kryptobasierten Vermögenswerten, die analog zur Regelung für Einlagen nach Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV auf Abwicklungskonti gehalten werden. Analog zur Regelung für Effekthändler gilt dies für DLT-Handelssysteme auch für länger als 60 Tage gehaltene Werte.

Ebenfalls und analog zu den Publikumseinlagen nicht bewilligungspflichtig ist schliesslich die Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten, die für Banken oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen oder aber für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie gehalten werden.

Art. 6 Abs. 1

Die Gewerbsmässigkeit ist Teil der Definition der Banken nach Artikel 1a BankG und der Personen nach Artikel 1b BankG, unter welcher letztere neu nun auch diejenigen fallen, die vom Bundesrat in Artikel 5a BankV bezeichneten kryptobasierten Vermögenswerte (in der Verordnung durchwegs als «sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte» bezeichnet) entgegennehmen. Der Begriff der Gewerbsmässigkeit ist in der BankV derzeit nur auf die Entgegennahme von Publikumseinlagen zugeschnitten und wird vorliegend mit den notwendigen sprachlichen Anpassungen konsequenterweise auf die Entgegennahme von bestimmten kryptobasierten Vermögenswerten ausgeweitet. Analog zu den Publikumseinlagen soll aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Bewilligungspflicht auch erst bei Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten nach Artikel 5a BankV von mehr als 20 Personen entstehen. Hingegen reicht es analog zu den Publikumseinlagen für die Annahme der Gewerbsmässigkeit aus, wenn nach öffentlicher Empfehlung auch von weniger als 20 Personen kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a BankV entgegengenommen werden.

Art. 6 Abs. 2

Artikel 6 Absatz 2 BankV regelt die nichtgewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen. Die Entgegennahme von Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens 1 Million Franken gilt als nicht gewerbsmässig und bedarf keiner bankrechtlichen Bewilligungspflicht, solange die Voraussetzungen der Buchstaben b und c erfüllt sind. Mit Blick auf die Erfassung bestimmter kryptobasierter Vermögenswerte (Art. 1b Abs. 1 BankG; Art. 5a E-BankV) im Bankenrecht soll aus Gründen der Gleichbehandlung dieselbe Regel wie für Publikumseinlagen auch für kryptobasierte Vermögenswerten nach Artikel 5a BankV gelten. Wer solche entgegennimmt und die Anforderungen der Buchstaben a bis c von Artikel 6 Absatz 2 BankV einhält, soll ebenfalls nicht gewerbsmässig im Sinne des Bankenrechts gelten.

Art. 7

Das heute bestehende Verbot der Werbung für die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ist auf die Entgegennahme kryptobasierter Vermögenswerte gemäss Artikel 5a auszudehnen.

Art. 7a Abs. 1 Bst. b

Die Pflicht, die Kundinnen und Kunden mit Publikumseinlagen über das Fehlen einer Einlagensicherung bei Personen nach Artikel 1b BankG zu informieren, ist auf Kundinnen und Kunden mit kryptobasierten Vermögenswerten gemäss Artikel 5a auszudehnen.

Art. 7b Vertretungen

Analog der neuen Regelung in Artikel 82 Absatz 1 FINIV für Finanzinstitute hält die vorliegende Bestimmung fest, dass die Vertretung einer ausländischen Bank, die Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringt – etwa die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben – die Bestimmungen des FIDLEG einzuhalten hat. Da die Vertretung einer ausländischen Bank in der Schweiz keiner prudentiellen Aufsicht untersteht, wird zudem vorgesehen, dass sie ihre Kundenberaterinnen und -berater in ein Beraterregister nach Artikel 28 FIDLEG eintragen lassen muss. Eine Eintragungspflicht besteht allerdings im Einklang mit den Artikeln 28 und 77 FIDLEG sowie 31 FIDLEV nur, wenn die Vertretung Finanzdienstleistungen nicht ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Artikel 4 FIDLEG erbringt. Das Erbringen von Finanzdienstleistungen an vermögende Privatkunden, die nach Artikel 5 Absatz 1 FIDLEG erklärt haben, als professionelle Kunden gelten zu wollen, erfordert demnach einen Eintrag ins Beraterregister.

Art. 14f Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, 4 und 5

In Absatz 1 werden die Vorgaben zur Verwahrung von Publikumseinlagen auf kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a BankV ausgedehnt. Auch diese sind mithin von Personen nach Artikel 1b BankG von den eigenen Mitteln getrennt zu verwahren (Bst. a) oder in den Büchern so zu erfassen, dass sie jederzeit separat von den eigenen Mitteln ausgewiesen werden können (Bst. b).

Absatz 4 wird zum einen an den neuen Begriff des kryptobasierten Vermögenswerts angepasst und soll zum anderen auch für kryptobasierte Vermögenswerte gelten, die nicht als Publikumseinlagen gehalten werden. Wenn heute schon kryptobasierte Vermögenswerte, die infolge Vermischung als Publikumseinlagen gelten, in der Form nach der Entgegennahme nicht geändert werden dürfen, so muss dies zur Nachvollziehbarkeit und Werthaltigkeit der Ansprüche der Einlegerinnen und Einleger erst recht gelten, wenn es sich um kryptobasierte Vermögenswerte handelt, die als Depotwerte im Sinne des neuen Artikels 16 Ziffer 1^{bis} BankG gelten. Klargestellt wird hier auch, dass die kryptobasierten Vermögenswerte in der Schweiz verwahrt werden müssen. Dies, weil nur die in der Schweiz gehaltenen kryptobasierten Vermögenswerte vom bankengesetzlichen Schutz für Depotwerte nach den Artikeln 16 Ziffer 1^{bis} und 37d BankG profitieren können, nicht jedoch kryptobasierte Vermögenswerte, die bei ausländischen Unterverwahrern gehalten werden. Die Vorgabe ist umso wichtiger, als bei diesen Vermögenswerten die Einlagensicherung nicht greift.

Da es Konstellationen geben kann, bei denen die in Absatz 4 Buchstabe b verlangte Verwahrung in der Schweiz aus Sicht des Einlegerschutzes nicht erforderlich ist, wird die FINMA in Absatz 5 ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu gewähren.

Art. 17a Abs. 1

Auch Personen nach Artikel 1b BankG, die kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a BankV entgegennehmen, sollen in Abhängigkeit der Höhe dieser Vermögenswerte ein Mindestkapital halten müssen. Es gibt keinen Grund, die Kapitalanforderung anders festzulegen als bei Personen nach Artikel 1b BankG, die Publikumseinlagen entgegennehmen. Die Geschäftsrisiken hinsichtlich der Verwahrung sind bei beiden Arten von Vermögenswerten vergleichbar: bei Publikumseinlagen ist das Aktivgeschäft nicht zulässig (Art. 1b Abs. 1 Bst. b

BankG), während bei den kryptobasierten Vermögenswerten eine Pflicht zur jederzeitigen Bereithaltung besteht (vgl. Art. 5a BankV i. V. m. Art. 16 Ziff. 1^{bis} BankG).

5.5 Eigenmittelverordnung

Art. 148k Abs. 1

Die Marktwertmethode zur Umrechnung von Derivaten in ihre Kreditäquivalente im Rahmen der Eigenmittelunterlegung sowie Risikoverteilung wird bis Ende 2023 weitergeführt. Im Rahmen der Umsetzung der finalen Basel III Standards ist geplant, die Marktwertmethode in angepasster Form weiterzuführen

5.6 Finanzinstitutsverordnung

Änderung von Ausdrücken

Vorab aus Gründen der Markttransparenz (insbes. zwecks Verhinderung von Marktmissbrauch) sollen die Aufzeichnungs- und Meldepflichten von Wertpapierhäusern neu auch in Bezug auf DLT-Effekten gelten, die an einem DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind bzw. in Bezug auf Derivate, die sich aus solchen DLT-Effekten ableiten. Daher wird in den Artikeln 74 und 75 FINIV der Begriff des Handelsplatzes ergänzt durch denjenigen des DLT-Handelssystems. Wie bereits erwähnt, umfasst der Begriff der Effekte gemäss FinfraG diejenigen der DLT-Effekte (vgl. Art. 2 Bst. b^{bis} FinfraG).

Art. 24 Abs. 1

Die Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass Vermögensverwaltern die ihnen zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte neu nicht nur bei einer Bank oder einem Wertpapierhaus, sondern auch bei einem DLT-Handelssystem aufbewahren können. Weiterhin nicht möglich sein soll hingegen die Verwahrung bei einem Institut nach Artikel 1b BankG, also bei einem Institut, das über eine sog. «Fintech-Lizenz» verfügt. Die regulatorischen Anforderungen an ein solches Institut sind nicht mit denjenigen vergleichbar, die für Banken, Wertpapierhäuser oder DLT-Handelssysteme gelten. Zu den von einem DLT-Handelssystem grundsätzlich verwahrbaren Vermögenswerten wird auf Art. 73d Abs. 2 und 3 FinfraG verwiesen.

Art. 70a Anrechenbare Eigenmittel

Der Bundesrat hat die Höhe der Eigenmittel für Wertpapierhäuser festzulegen (Art. 46 Abs. 3 FINIG). Während nach geltendem Recht die umfassenden Vorgaben der ERV für die kontoführenden Wertpapierhäuser gelten (Art. 70 Abs. 4 FINIV), sind für die nicht-kontoführenden Wertpapierhäuser die Eigenmittelanforderungen bislang nur teilweise geregelt: Artikel 70 Absatz 1–3 FINIV regeln die Höhe und die Berechnung der Mindesteigenmittel, es fehlen jedoch Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln. Diese Lücke soll mit dem neuen Artikel 70a FINIV geschlossen werden. Die vorgeschlagenen Regeln zur Anrechenbarkeit von Eigenmitteln von nicht-kontoführenden Wertpapierhäusern lehnen sich dabei an die bewährten Bestimmungen der ERV an, sind jedoch wesentlich schlanker ausgestaltet und damit einfacher in der Anwendung.

Als Eigenmittel sollen weiterhin das einbezahlte Gesellschaftskapital und bei Personengesellschaften zusätzlich die alternativen Kapitalinstrumente anrechenbar sein (vgl. derzeitige Art. 69 Abs. 1–3 FINIV sowie Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Art. 25 ERV). Aus praktischer Sicht sollen aber auch weitere Mittel als Eigenmittel angerechnet werden können, und zwar die offenen Reserven (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. b ERV), ein Gewinnvortrag (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. d

ERV) oder ein Quartalsgewinn mit 30% Abschlag. Durch diese erweiterte Anrechnung kann insbesondere vermieden werden, dass das Gesellschaftskapital (mindestens CHF 1.5 Mio.) im Falle eines Anstiegs der Eigenmittelanforderung erhöht werden muss. Von den anrechenbaren Eigenmitteln abgezogen werden sollen hingegen ein allfälliger Verlustvortrag und ein Verlust des laufenden Geschäftsjahres (vgl. Art. 32 Bst. a ERV), der Wert allfälliger Beteiligungen im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung, der Goodwill und die immateriellen Werte (vgl. Art. 32 Bst. c ERV) sowie latente Steueransprüche (vgl. Art. 32 Bst. d ERV). Der Abzug von Beteiligungen auf Einzelinstitutsstufe ist aus Gründen der prudentiellen Vorsicht geboten. Hingegen wird auf alle weiteren Abzüge nach ERV bewusst verzichtet. Für nicht-kontoführende Wertpapierhäuser erscheint deren Materialität sekundär.

Als Zusatzkapital anrechenbar sollen ausserdem nachrangige Anleihen sein, die nur mit Zustimmung der FINMA rückzahlbar sind (ohne Point-of-Non-Viability (PONV)-Klausel, ohne Amortisationsbestimmungen). Die Anrechenbarkeit beschränkt sich auf 40% des CHF 1.5 Mio. (Mindestkapital gemäss Art. 69 Abs. 1 FINIV) übersteigenden Betrags an verlusttragfähigem Kapital. Die 40% lehnen sich ebenfalls an die Mindesteigenmittelquote gemäss ERV an und stellen sicher, dass die Mehrheit der anrechenbaren Eigenmittel für den Fall der ordentlichen Weiterführung des Geschäftsbetriebs verlusttragfähig ist.

Für die kontoführenden Wertpapierhäuser gelten wie eingangs erwähnt die umfassenden Vorgaben der ERV, auch mit Blick auf die Frage der Anrechenbarkeit von Eigenmitteln (Art. 70 Abs. 4 FINIV).

Art. 82

Absatz 1 ersetzt den bisherigen Artikel 82. Die Vertretung eines ausländischen Finanzinstituts untersteht gemäss dem geltenden Artikel 82 Buchstabe b FINIV einer prudentiellen Aufsicht der FINMA (z.T. unter Beizug einer AO) und muss sich folglich grundsätzlich einmal im Jahr einer Aufsichtsprüfung unterziehen. Im Hinblick darauf, dass Vertretungen keiner Bewilligung bedürfen – diese muss vom ausländischen Finanzinstitut eingeholt werden (vgl. Art. 58 Abs. 1 FINIG) – und keine prudentiell relevanten Tätigkeiten erbringen (sondern die Weiterleitung von Kundenaufträgen an das ausländische Finanzinstitut und die Vertretung zu Werbe- oder anderen Zwecken besorgen), erscheint dies unverhältnismässig, insbesondere was die Kosten der Prüfung angeht. Es wird daher künftig auf eine prudentielle Aufsicht über Vertretungen verzichtet. An ihrer statt wird aber verlangt, dass Vertretungen, die Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringen, nicht nur die Bestimmungen des FIDLEG einhalten müssen, sondern neu ihre Kundenberaterinnen und -berater in ein Beraterregister nach Artikel 28 FIDLEG eintragen lassen müssen. Eine Eintragungspflicht besteht im Einklang mit den Artikeln 28 und 77 FIDLEG sowie 31 FIDLEV nur, wenn die Vertretung Finanzdienstleistungen nicht ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Artikel 4 FIDLEG erbringt. Das Erbringen von Finanzdienstleistungen an vermögende Privatkunden, die nach Artikel 5 Absatz 1 FIDLEG erklärt haben, als professionelle Kunden gelten zu wollen, erfordert demnach einen Eintrag ins Beraterregister.

Zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit wird durch einen neuen Absatz 2 klargestellt, dass sich das Verbot zur Errichtung einer Vertretung einer ausländischen Fondsleitung nach Artikel 58 Absatz 2 FINIG ausschliesslich für Vertretungstätigkeiten in Bezug auf die Leitung und Verwaltung von Anlagefonds bezieht, also auf die Tätigkeiten, die zwingend in der Schweiz einer Fondsleitung vorbehalten sind. Nicht als Verwaltung in diesem Sinne gilt insbesondere die Portfolioverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder im Rahmen von individuellen Mandaten sowie reine Vertriebstätigkeiten. Folglich nicht vom Vertretungsverbot erfasst werden demnach Vertretungstätigkeiten in Bezug auf Dienstleistungen, wie etwa die Bewerbung oder Weiterleitung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen.

5.7 Geldwäschereiverordnung

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Der neue Buchstabe b unterstellt Finanzintermediäre, die helfen, virtuelle Währungen an eine Drittperson zu übertragen, sofern sie mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhalten oder sofern sie für die Vertragspartei Verfügungsmacht über virtuelle Währungen ausüben, dem Geldwäschereigesetz.

Darunter fallen beispielsweise Handelsplattformen, die nicht im Besitz des privaten Schlüssels der Kunden sind, die Übertragung der virtuellen Währungen jedoch mittels Smart Contract ermöglichen und dabei die Aufträge bestätigen, freigeben oder sperren können oder anderweitig Kontrolle über den Smart Contract haben (sogenannte dezentrale Handelsplattformen). Ebenfalls fallen zum Beispiel solche Wallet-Anbieter darunter, die über einen Schlüssel verfügen, zu welchem sie Zugang haben und mit dem eine Signierung der Transaktion notwendig ist, bevor diese erfolgreich durchgeführt werden kann (sogenannte Multi-Signature).

Ebenfalls erfasst werden können Dienstleistungen zur sicheren Aufbewahrung privater Schlüssel, auch wenn Letztere verschlüsselt sind und grundsätzlich von der Kundin oder dem Kunden entschlüsselt werden müssen. Die Risiken sind gerade bei derartigen Wallets, die weder reine Custody noch reine Non-Custody Wallets sind, grundsätzlich vergleichbar mit denjenigen von Money Transmittern. Hinzu kommt aber, dass die Dienstleistung aufgrund von geringerer erforderlicher physischer Infrastruktur und Logistik und Dank des Internets sehr viel skalierbarer ist. Durch die Verschiebung zwischen derartigen Wallets und innerhalb von Adressstrukturen kann auch der Ursprung der virtuellen Währungen verschleiert werden, da nicht sämtliche Transaktionen auf öffentlich einsehbaren Blockchains stattfinden. Dabei entsteht ein erhöhtes Missbrauchsrisiko für Geldwäscherei und damit verbunden auch ein Reputationsrisiko, wenn solche Dienstleister nicht dem Geldwäschereigesetz unterstehen.

Anbieter, die bloss eine Software und die erforderliche Lizenzierung, nicht aber Zusatzleistungen zur Auslösung oder Durchführung von Zahlungen zur Verfügung stellen, sollen hingegen weiterhin nicht dem Geldwäschereigesetz unterstellt sein.

Wird die Dienstleistung ausschliesslich gegenüber angemessen beaufsichtigten Finanzintermediären erbracht, so ist der Anbieter ebenfalls nicht dem Geldwäschereigesetz unterstellt. Das Geldwäschereirisiko liegt vor allem beim Kundenkontakt, der in diesem Fall beim Finanzintermediär liegt, der die Dienstleistung des Wallet-Anbieters in Anspruch nimmt. Die Situation präsentiert sich ähnlich wie bei Kreditkartensystemen, wo gemäss Praxis der FINMA auch die Partei unterstellt ist, die den direkten Kundenkontakt hat. Ein Finanzintermediär, der dem GwG untersteht, gilt grundsätzlich als angemessen beaufsichtigt. Bei ausländischen Finanzintermediären ist massgeblich, ob im Ausland ein mit dem GwG vergleichbares Schutzniveau besteht.

Bei immer dezentraleren Modellen der Vermögensübertragung tragen mehrere Personen zur Verfügung über die Vermögenswerte bei, weshalb die technische Verfügungsmöglichkeit nicht alleiniges Kriterium für geldwäschereirechtliche Pflichten sein kann, bei denen der Dienstleister hilft, die Vermögenswerte zu übertragen. Dies umso mehr, als die Abklärungen, ob im Rahmen einer technischen Lösung geldwäschereirechtlich relevante Verfügungsmacht besteht, regelmässig eine sehr aufwändige, unverhältnismässige und impraktikable Prüfung der spezifischen technischen Umsetzung bedeuten würde und somit kein taugliches Kriterium über die Zeit wäre. Eine solche Prüfung dient nicht der Rechtssicherheit und wäre bloss eine Momentaufnahme. Unter Umständen kann die alleinige Anknüpfung an technische Merkmale gar zu neuen Umgehungsmöglichkeiten führen. Eine Applikation würde dann technisch so ausgestaltet werden, dass eine geldwäschereirechtliche Unterstellung vermieden würde, obwohl dies technisch nicht die naheliegendste Ausgestaltung wäre.

Aus den genannten Gründen scheint das historisch entstandene alleinige Kriterium der Verfügungsmacht als entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung von unterstellten und nicht-unterstellten Dienstleistungen nicht mehr in jedem Fall angemessen. Das Resultat des Gebrauchs

des Schlüssels, nämlich die Hilfe zur Überweisung, ist dabei das Gleiche wie bei Wallet-Anbietern, die in alleinigem Besitz der privaten Schlüssel sind. Gerade dort, wo eine dauerhafte Kundenbeziehung besteht und für den Gebrauch der technischen Lösung die Verfügbarkeit der Dienstleistung erforderlich ist, wird die Grenze zu einer finanzintermediären Tätigkeit überschritten, obwohl möglicherweise keine alleinige Verfügungsmacht des Dienstleisters vorliegt. Als alternatives Unterstellungskriterium zur Verfügungsmacht wird deshalb die Hilfe zur Übertragung von virtuellen Währungen in Zusammenhang mit einer dauernden Geschäftsbeziehung eingeführt. Dieses Kriterium erlaubt rechtssichere, risikobasierte und praktikable Unterstellungsentscheidungen mit verhältnismässigem Aufwand für die Aufsichtsbehörden sowie die Unterstellten, ohne dass in jedem Fall die eingesetzte technische Lösung regelmässig detailliert geprüft werden muss. Die vorgeschlagene Lösung erlaubt es ebenfalls, die Praxistendenzen klarer und sicherer zu erfassen als bisher.

Von der Pflicht zur Unterstellung unter das GwG ausgeschlossen sind damit vollständig autonome Systeme, ohne dauernde Geschäftsbeziehung. Des Weiteren sollen weiterhin ebenfalls keine Handelsplattformen dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden, die lediglich Käufer und Verkäufer zusammenführen und die Abwicklung der Transaktion ohne Smart Contract mit Zugriffsmöglichkeit der Handelsplattform erfolgt. Dabei handelt es sich um eine reine Vermittlungstätigkeit ohne Einbezug in die Übertragung der virtuellen Währungen. Auch ausgeschlossen von der Pflicht zur Unterstellung unter das GwG ist die Bereitstellung blosser IT Infrastruktur, die allgemein der Datenübermittlung dient, wie etwa ein Telefonnetzwerk. Zudem ist in der Verordnung festgehalten, dass diejenigen, die nur gegenüber Finanzintermediären die Dienstleistung erbringen, vom GwG ausgenommen sind.

Anzumerken ist, dass Dienstleistungen in Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen DLT-basierten Produkten, worunter auch dezentrale Handelsplattformen und Wallet Anbieter fallen, auch unter andere GwG-Tatbestände fallen können, wie zum Beispiel die Geld- und Wertübertragung und das Wechselgeschäft, wo keine dauernde Geschäftsbeziehung vorausgesetzt wird.

Hinsichtlich des territorialen Geltungsbereichs sind die etablierten Regeln und die Praxis zu beachten, nämlich Artikel 2 GwV, FINMA RS. 2011/1 (insb. Rz. 28 ff.)

Der Bundesrat wird die Entwicklungen in diesem Bereich genau verfolgen.

Art. 4 Abs. 1^{bis}

Die berufsmässige Ausgabe eines Zahlungsmittels ist gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b GwG i.V.m. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b GwV eine finanzintermediäre Tätigkeit. Eine abschliessende Liste von Zahlungsmitteln existiert im Schweizer Recht nicht. Der Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b GwG erwähnt beispielhaft nur Kreditkarten und Reisechecks und der Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b GwV spricht generell von Zahlungsmitteln, mit welchen Zahlungen an Dritte geleistet werden können, ohne beispielhafte namentliche Nennung. Mit der Ergänzung des Artikels 4 Absatz 1^{bis} Buchstabe c GwV um die beispielhafte Nennung verschiedener nicht in Bargeld bestehender Zahlungsmittel wird insbesondere klargestellt, dass auch virtuelle Währungen, die tatsächlich oder nach Absicht des Organisators oder Herausgebers als digitale Zahlungsmittel eingesetzt werden, unter den Artikel und somit unter das Geldwäschereigesetz fallen. Diese Qualifikation vermeidet insbesondere Lücken und Unklarheiten im Zusammenhang mit der GwG-Unterstellung bei der Ausgabe von Zahlungsmitteln bei Initial Coin Offerings (ICOs).

Der Begriff «virtuelle Währungen»¹³, der bereits seit 2016 in Artikel 4 Abs. 2 GwV sowie in der GwV-FINMA verwendet wird, soll im neuen Buchstaben b und in Absatz 1^{bis} aus Konsistenz-

¹³ Virtuelle Währungen sind eine Art von kryptobasierten Vermögenswerten und zeichnen sich besonders dadurch aus, dass sie als Zahlungsmittel eingesetzt werden können.

gründen ebenfalls verwendet werden. Insbesondere hat sich dieser Begriff im Geldwäschereibereich seitdem etabliert und wird in verschiedenen Bundesratsberichten, aber auch Dokumenten der FINMA benutzt. Weshalb auf neue Begriffe und Definitionen verzichtet wird.

5.8 FINMA-Gebühren und Abgabenverordnung

Allgemeines

Die FINMA erhebt von ihren Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind. Mit der Aufsichtsabgabe werden die Kosten der FINMA gedeckt, die den beaufsichtigten Personen nicht individuell, sondern als Gruppe zugerechnet werden können. Zu diesen Kosten gehören neben den direkten Kosten zur Ausübung der Aufsicht auch Kosten, die indirekt mit der Aufsicht in Zusammenhang stehen, namentlich die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Wahrnehmung internationaler Aufgaben, Marktbeobachtung sowie angemessene Beiträge an die Äufnung der Reserven.¹⁴

Die FINMA-GebV sieht die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vor. Dabei soll die fixe Grundabgabe den «Sockel-Aufwand» der Aufsicht decken, der regelmässig jährlich und ungeachtet des Umfangs der geschäftlichen Aktivitäten für alle mehr oder weniger in der gleichen Höhe anfällt. Nebst dem Kostendeckungsprinzip haben sich Grund- und Zusatzabgabe auch am Äquivalenzprinzip auszurichten. Damit dürfen die einzelnen pauschalen Abgaben im Vergleich zum allgemeinen Aufsichtsaufwand der betroffenen Gruppe bzw. zur Abgabe der anderen Gruppenmitglieder nicht in einem Missverhältnis stehen, sondern haben sich insgesamt in einem vernünftigen, verursacheradäquaten Rahmen zu bewegen. Erweist sich ein Teil einer pauschalen Abgabe als nicht (mehr) äquivalent, ist die Abgabe entsprechend zu reduzieren.¹⁵

Das im FinfraG neu eingeführte DLT-Handelssystem (vgl. Art. 73a ff. FinfraG) untersteht der Aufsicht durch die FINMA und ist entsprechend in die FINMA-GebV aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{quater}

DLT-Handelssysteme bieten immer vergleichbare Dienstleistungen wie multilaterale Handelssysteme an. Entsprechend werden DLT-Handelssysteme dem Aufsichtsbereich der Handelsplätze zugeordnet. Auf die Schaffung eines eigenen Aufsichtsbereichs nur für DLT-Handelssysteme wird verzichtet.

Art. 19a Abs. 1 Bst. e Einleitungssatz, f und g, Abs. 2

Das FinfraG unterscheidet DLT-Handelssysteme nach ihrem Dienstleistungsangebot (vgl. Art. 73a FinfraG). Entsprechend wird auch die Grundabgabe für DLT-Handelssysteme differenziert ausgestaltet: Unterschieden werden DLT-Handelssysteme, die nur Dienstleistungen im Handel anbieten (Abs. 1 Bst. f) und solche, die zusätzlichen Dienstleistungen im Bereich Verwahrung, Abwicklung und Abrechnung erbringen (Abs. 1 Bst. g). Für die im FinfraG vorgesehenen kleinen DLT-Handelssysteme (vgl. Art. 73f FinfraG) gelten sodann aus Gründen der Verhältnismässigkeit tiefere Abgabensätze (Abs. 2).

Die Grundabgabe von DLT-Handelssystemen orientiert sich an jener von Handelsplätzen (Art. 19a Abs. 1 Bst. a FINMA-GebV). Für DLT-Handelssysteme, die zusätzliche Dienstleis-

¹⁴ BBI 2006 2829 S. 2868.

¹⁵ BVGE 2016/31 E. 5.4.5 und E. 6; Urteil B-2418/2017 des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2018, E. 5.4.5 und E. 7.

tungen nach Art. 73a Absatz 1 Buchstaben b oder c FinfraG erbringen, sind höhere Abgabensätze vorgesehen, die sich an der Grundabgabe von Zentralverwahrern orientieren (Art. 19a Abs. 1 Bst. c). Im Unterschied zur Regelung bei Zentralverwahrern, erfolgt eine Abstufung nach der Grösse der Bilanzsumme des jeweiligen DLT-Handelssystems (wie in Art. 19a Abs. 1 Bst. a). Kleine DLT-Handelssysteme haben eine reduzierte Grundabgabe zu entrichten.

Mit dem DLT-Handelssystem wurde ein neuartiger und modular ausgestalteter Typus einer Finanzmarktinфраstruktur erstmalig ins FinfraG eingeführt. Entsprechend fehlen heute Informationen über den effektiven FINMA-Aufsichtsaufwand für solche Finanzmarktinфраstrukturen. Die FINMA wird daher beauftragt, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung die Grundabgaben nach den Buchstaben f und g zu evaluieren und bei Bedarf allfällig notwendige Anpassungen im Abgabenregime für DLT-Handelssysteme an die Hand zu nehmen (siehe auch obenstehend Ziffer 5.8, «Allgemeines», betreffend das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

5.9 Finanzmarktinфраstrukturverordnung

Allgemeines

Die Anpassungen der FinfraV betreffen primär die Einführung des neuen DLT-Handelssystems (vgl. Art. 73a -FinfraG). Das DLT-Handelssystem ist eine Finanzmarktinфраstruktur für den Handel mit DLT-Effekten. Es kann zusätzlich Dienstleistungen im Bereich der Verwahrung, Abrechnung und Abwicklung anbieten (vgl. Art. 73a Abs. 1 Bst. b und c FinfraG).

Für die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an DLT-Handelssysteme bilden die heutigen Anforderungen für Handelsplätze sowie Zentralverwahrer den Ausgangspunkt. Spezifische Anforderungen werden dort aufgestellt, wo die für Handelsplätze oder Zentralverwahrer bestehenden Regeln aus technologischen Überlegungen keinen Sinn machen oder wo Abweichungen aus anderen Gründen angezeigt sind, z. B. weil ein DLT-Handelssystem im Unterschied zu Handelsplätzen und Zentralverwahrern auch Privatkundinnen und -kunden als Teilnehmer zulassen kann.

Wo immer sinnvoll wird deshalb auf geltende Bestimmungen verwiesen. Soweit diese Verweise «sinngemäss» erfolgen (z. B. in Art. 58a FinfraV), soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Begrifflichkeiten in den Zielbestimmungen mit Blick auf das DLT-Handelssystem oder die DLT-Effekten erweitert zu verstehen sind. Mit anderen Worten sollen mit den sinngemässen Verweisen die notwendigen terminologischen Anpassungen, jedoch keine materiellen Änderungen einhergehen. So soll in Artikel 22 FinfraV das DLT-Handelssystem vom Begriff «Handelssystem» mitumfasst sein; die Legaldefinition der nicht-diskretionären Regeln (Art. 23 FinfraV) sollen gleichermassen für DLT-Handelssysteme wie für Handelsplätze gelten; die Anforderungen an Handelsplätze in den Artikeln 24–32 und in Artikel 35 FinfraV gelten aufgrund des Verweises in Artikel 58c Absatz 1 FinfraV gleichermassen auch für DLT-Handelssysteme, auch wenn in den Bestimmungen von «Handelsplätzen» die Rede ist.

Art. 2 Abs. 1

In Artikel 2 Absatz 1 FinfraV werden neu die Registerwertrechte abgebildet. Die Bestimmung reflektiert die angepasste Legaldefinition der «Effekte» im Gesetz (Art. 2 Bst. b FinfraG).

Art. 12 Abs. 2 Bst. f und g

Mit der Aufnahme des DLT-Handelssystems als neue Finanzmarktinфраstruktur ist Artikel 12 Absatz 2 FinfraV zu ergänzen. Die Bestimmung bezeichnet in nicht abschliessender Weise die

wesentlichen Dienstleistungen einer Finanzmarktinфраstruktur. Da DLT-Handelssysteme unterschiedliche Dienstleistungen anbieten, erfolgt eine differenzierte Regelung:

- *Buchstabe f* bezeichnet die wesentlichen Dienstleistungen von DLT-Handelssystemen, die ausschliesslich Dienstleistungen im Handel erbringen. Hier gelten dieselben Dienstleistungen als wesentlich wie bei Handelsplätzen (Bst. a);
- *Buchstabe g* enthält die Bestimmungen für DLT-Handelssysteme, die zusätzlich weitere Dienstleistungen im Bereich Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringen. Für diese werden dieselben Dienstleistungen wie für Zentralverwahrer (Bst. c) als wesentlich bezeichnet.

Erbringt ein DLT-Handelssystem sowohl Dienstleistungen im Handel mit DLT-Effekten, als auch hinsichtlich deren Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung, gelten die Dienstleistungen nach Buchstaben f und g kumulativ als wesentlich.

Mit Einführung des DLT-Handelssystems und der Bezeichnung seiner wesentlichen Dienstleistungen sind keine materiellen Änderungen der Bestimmungen über die Auslagerungen wesentlicher Dienstleistungen verbunden. Gleichwohl können sich im DLT-Kontext spezifische Fragen stellen, etwa, wenn ein DLT-Handelssystem ein von ihm unabhängiges verteiltes elektronisches Register (z. B. Ethereum) nutzen will.

Mit Blick auf Auslagerungen steht die Frage im Zentrum, ob es einen Dienstleistungserbringer gibt, mit welchem eine Vereinbarung abgeschlossen werden kann. Liegt ein solcher vor, ist eine Auslagerung nach Artikel 11 FinfraG möglich. Fehlt es an einem identifizierbaren Dienstleistungserbringer, liegt keine Auslagerung nach Artikel 11 FinfraG vor, selbst wenn es sich an sich um eine wesentliche Dienstleistung im Sinne von Artikel 12 FinfraV handeln würde.

Soweit ein DLT-Handelssystem demnach Dienstleistungen auf einem verteilten elektronischen Register aufbaut, das von einem identifizierbaren Dritten (ggf. auch einem Konsortium) betrieben wird, kann eine Auslagerung nach Artikel 11 FinfraG und Artikel 12 FinfraV vorliegen. Nutzt das DLT-Handelssystem dagegen ein von ihm unabhängiges verteiltes elektronisches Register ohne identifizierbaren Betreiber (z. B. die Bitcoin-Blockchain oder Ethereum), liegt zwar keine Auslagerung vor, das DLT-Handelssystem muss aber immerhin im Bewilligungsverfahren und der laufenden Aufsicht darstellen können, wie es die geltenden FinfraG-Anforderungen einhält. Diese Überlegungen gelten analog auch für Konstellationen, in denen das DLT-Handelssystem beispielsweise einen *Smart Contract* für bestimmte Dienstleistungen nutzt. Auch hier stellt sich die Frage, ob dieser von einem identifizierbaren Entwickler bereitgestellt wurde.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a, f und g sowie 1^{bis}

Der Bundesrat legt für sämtliche Finanzmarktinфраstrukturen das regulatorische Mindestkapital fest (Art. 12 Abs. 2 FinfraG). Durch Ergänzung von Artikel 13 FinfraV nimmt der Bundesrat diese Kompetenz für die neuen DLT-Handelssysteme wahr.

Da DLT-Handelssysteme unterschiedliche Dienstleistungen erbringen können, erfolgt eine differenzierte Regelung: Für die Festlegung des Mindestkapitals eines DLT-Handelssystems wird unterschieden, ob es Dienstleistungen im Bereich der Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung (Art. 73a Abs. 1 Bst. b oder c FinfraG) erbringt oder nicht:

- für DLT-Handelssysteme, die ausschliesslich Dienstleistungen im Handel mit DLT-Effekten erbringen, wird ein Mindestkapital von 1 Million Franken festgelegt. Dies entspricht der Regelung für Handelsplätze (Art. 13 Abs. 1 Bst. a FinfraV);
- für DLT-Handelssysteme, die zusätzlich Dienstleistungen im Bereich Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringen, gilt ein Mindestkapital von 5 Millionen Franken, in Anlehnung an die Regelung für Zentralverwahrer (Art. 13 Abs. 1 Bst. c FinfraV). Es erfolgt jedoch keine Kumulation des Mindestkapitals.

Die FINMA kann in beiden Fällen – entsprechend der Regelung beim Handelsplatz – das Mindestkapital um bis zu 50% erhöhen (Art. 13 Abs. 1^{bis} FinfraV, vormals für Handelsplätze in Art. 13 Abs. 1 Bst. a FinfraV enthalten). Dies entspricht der heute geltenden Regelung für Handelsplätze und erscheint auch für DLT-Handelssysteme, die immer Handelsdienstleistungen mit DLT-Effekten anbieten, angemessen.

Art. 24 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und 2^{bis}

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Regulierungs- und Überwachungsorganisation eines Handelsplatzes punktuell verstärkt werden sollte. Heute müssen die involvierten Stellen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes unabhängig sein. Neu werden die Unabhängigkeitsanforderungen formell in zwei separaten Absätzen festgehalten.

Betreffend die Regulierungsaufgaben wird sodann neu auch eine mehrheitliche Unabhängigkeit von den am jeweiligen Handelsplatz zugelassenen Teilnehmern und Emittenten verlangt. Die Unabhängigkeit in den Überwachungsaufgaben (neu in Abs. 2^{bis}) soll demgegenüber – und entsprechend der heutigen FINMA-Praxis – im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit von den Teilnehmern und Emittenten geregelt werden.

Art. 58a Multilateraler Handel und nichtdiskretionäre Regeln

Artikel 58a statuiert, dass die Begriffsdefinitionen zum multilateralen Handel und den nicht diskretionären Regeln nach den Artikeln 22 und 23 FinfraV für DLT-Handelssysteme und DLT-Effekten sinngemäss gelten. Zur Bedeutung des Begriffs «sinngemäss» wird auf die Ausführungen unter «Allgemeines» verwiesen.

Art. 58b Gewerbsmässigkeit

Artikel 58b regelt in *Absatz 1*, welches DLT-Handelssystem seine Dienstleistungen gewerbsmässig erbringt. Ein gewerbsmässig betriebenes DLT-Handelssystem unterliegt den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Finanzmarktinfrastrukturrechts. Umgekehrt bedarf ein nicht gewerbsmässig betriebenes DLT-Handelssystem keiner Bewilligung nach dem FinfraG. Die entsprechenden Aktivitäten können aber in den Anwendungsbereich anderer Finanzmarktgesetze fallen. Im Vordergrund steht namentlich das Geldwäschereigesetz (GwG). Auch ein nach FinfraG nicht gewerbsmässiges und nicht bewilligungspflichtiges DLT-Handelssystem kann – je nach den konkret angebotenen Dienstleistungen – gleichwohl dem GwG unterstehen (vgl. Art. 2 Abs. 3 GwG).

Die Umschreibung der Gewerbsmässigkeit stützt sich auf Artikel 19 FINIV. Gewerbsmässigkeit wird anhand des Bruttoertrags, der Anzahl Vertragsparteien mit Geschäftsbeziehungen zum DLT-Handelssystem oder der Verfügungsmacht über fremde DLT-Effekten definiert. In Abweichung zu Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b FINIV gilt die Begrenzung auf 20 Teilnehmer jedoch nur für nicht beaufsichtigte Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG, welche in der Verordnung als «private Teilnehmerinnen und Teilnehmer» bezeichnet werden (siehe anschliessender Absatz). Lässt ein DLT-Handelssystem Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstaben a bis d FinfraG zu, gilt es in jedem Fall als gewerbsmässig betrieben.

In der Verordnung wird der Begriff «private Teilnehmerinnen und Teilnehmer» für die Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG benutzt, damit der Verordnungstext vereinfacht werden kann.

Absatz 2 regelt den Fall, dass ein nicht gewerbsmässig betriebenes DLT-Handelssystem einen Schwellenwert nach Absatz 1 überschreitet und in der Folge einer Bewilligung nach FinfraG bedarf. Diesfalls muss es innert 60 Tagen ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen. Während der Gesuchsbearbeitung darf es den Betrieb grundsätzlich fortsetzen, soweit und

solange die FINMA diesen nicht untersagt. Die FINMA kann, sofern es der Schutzzweck des FinfraG gebietet, der Gesuchstellerin untersagen, die dem DLT-Handelssystem vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben (*Absatz 3*). Diese Regelung entspricht dem aus Artikel 6 Absatz 4 BankV bekannten Konzept.

Art. 58c Geltung bestimmter für Handelsplätze aufgestellte Anforderungen

DLT-Handelssysteme bieten immer Dienstleistungen mit DLT-Effekten an. Sie kommen entsprechend den Handelsplätzen funktionell nahe. Artikel 58c Absatz 1 erklärt deshalb ausgewählte FinfraV-Bestimmungen über die Handelsplätze für DLT-Handelssysteme als sinngemäss, also materiell unverändert, anwendbar (Art. 24-32 und 35 FinfraV). Vom Verweis nicht erfasst sind dagegen die Bestimmungen in Artikel 33 und 34 FinfraV über die Zulassung von Effekten. Hierzu enthält die FinfraV spezifische Bestimmungen für DLT-Handelssysteme und DLT-Effekten. Eine spezifische Regelung wird für die Möglichkeit der «Stornierung» von Transaktionen vorgesehen (*Absatz 2*).

Art. 58d Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Für Teilnehmer an einem DLT-Handelssystem gelten Aufzeichnungs- und Meldepflichten entsprechend den Anforderungen von Teilnehmern an Handelsplätzen (Art. 73c Abs. 3 FinfraG). Pflichten dieser Art sind geeignet für finanzmarktrechtlich Beaufsichtigte oder anderweitig professionelle Finanzmarkttakteure (z. B. SNB, BIZ). Für die Teilnehmer an einem DLT-Handelssystem verweist *Absatz 2* dementsprechend auf die Bestimmungen in Artikel 36 und 37 FinfraV. Es wäre jedoch unverhältnismässig, diese Pflichten auf Privatkundinnen und -kunden zu übertragen, wenn diese an einem DLT-Handelssystem teilnehmen. Der Bundesrat macht daher in Artikel 58d FinfraV von seiner Kompetenz Gebrauch, private Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG) von der Aufzeichnungs- und Meldepflicht (Art. 38 und 39 FinfraG) auszunehmen. Transaktionen solcher Teilnehmer unterstehen aber immerhin den Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des DLT-Handelssystems gemäss Artikel 19 FinfraG. In diesem Kontext wird beispielsweise das DLT-Handelssystem auch umfassende Auskunftspflichten im Vertragsverhältnis zwischen dem DLT-Handelssystem und seinen Kunden festschreiben, auch mit dem Ziel, dass das DLT-Handelssystem seinen eigenen regulatorischen Anforderungen genügen kann. Ferner zu beachten ist die Pflicht des DLT-Handelssystems nach Artikel 58g Absatz 1 und 2 FinfraV.

Art. 58e Zulassung und Ausschluss von Teilnehmern

Gestützt auf Artikel 73c Absatz 4 FinfraG wird die Anforderung an den diskriminierungsfreien und offenen Zugang zu DLT-Handelssystemen präzisiert. Diese Anforderungen (Art. 18 FinfraG; Art. 17 FinfraV) gelten nur in Bezug auf die Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstaben a-d FinfraG. Mit Blick auf Privatkundinnen und -kunden erscheinen die Anforderungen über den diskriminierungsfreien und offenen Zugang nicht gerechtfertigt. Das DLT-Handelssystem soll im Rahmen von Artikel 73a FinfraG frei entscheiden können, ob und welche privaten Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG) es zulassen will. Namentlich soll ein DLT-Handelssystem bestimmte private Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Zugang ausschliessen können, wenn sachliche Gründe vorliegen, beispielsweise, wenn aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Sitzstaats eines Teilnehmers hohe Compliance-Kosten für das DLT-Handelssystem anfallen würden.

Absatz 1

Das DLT-Handelssystem muss in einem Reglement festlegen, welche DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerte es zulässt. Das Reglement kann diese Vermögenswerte einzeln aufzählen oder nach Art und Funktion umschreiben. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die FINMA (Art. 73b Bst. a in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 FinfraG).

Absatz 2

In der Fassung der Vernehmlassungsvorlage wurden DLT-Effekten, die als Derivate ausgestaltet wurden, nicht zum Handel an einem DLT-Handelssystem zugelassen. Nun wird von diesem generellen Verbot abgesehen, um den Handel von gewissen Derivaten auf DLT-Handelssystemen zu ermöglichen. Da die Definition von Derivaten nach Artikel 2 Buchstabe c FinfraG breit ist und gewisse Finanzprodukte aufgrund der Ausgestaltung von DLT-Handelssystemen systemische Risiken enthalten können, wird die Zulassung aber eingeschränkt (siehe dazu auch die untenstehenden Ausführungen in Absatz 3). Zum Handel zulässig sind daher nur als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate ohne Zeitwert- und Hebelkomponente. Es handelt sich dabei um Produkte, welchen unverändert ein bestimmter unterliegender Vermögenswert zugrunde liegt (also insbesondere Zertifikate). Namentlich sollen sog. «asset-backed tokens» als Derivate zum Handel auf DLT-Handelssystemen zugelassen werden.

Absatz 3

Der Bundesrat kann gestützt auf Artikel 73d Absatz 3 FinfraG Vermögenswerte bezeichnen, die an einem DLT-Handelssystem nicht zugelassen werden können. Gemäss **Absatz 3** nicht zulassungsfähig sind DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte, die die Umsetzung der Anforderungen des GwG erheblich erschweren oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten.¹⁶ Der Bundesrat hatte die diesbezügliche Absicht bereits in der Botschaft dargelegt (vgl. Seite 314). Die Zulassung solcher Vermögenswerte ist grundsätzlich abzulehnen. Im Fokus dieser Bestimmung stehen solche Vermögenswerte, die – beispielsweise durch technische Massnahmen – die Anonymität der Transaktionen erhöhen und so die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen erschweren oder verunmöglichen. Der Ausschluss von als DLT-Effekten ausgestalteten Derivaten wird gemäss Absatz 2 nicht mehr generell, sondern differenziert vorgenommen (siehe obenstehend, Absatz 2). Der Bundesrat erachtet es zum derzeitigen Zeitpunkt als verfrüht, Derivate mit Zeitwert- oder Hebelkomponenten und damit potenziell grösseren Systemrisiken auf DLT-Handelssystemen zuzulassen. Die Technologie ist jung und entwickelt sich rasch. Auch mit Blick auf den Markt für auf DLT-Technologien basierenden Derivaten steht die Entwicklung noch am Anfang. Der Bundesrat wird deshalb die Entwicklungen verfolgen und – wenn konkrete Erfahrungswerte mit DLT-Handelssystemen vorliegen – erneut prüfen, ob als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate auf DLT-Handelssystemen auch mit Zeitwert- oder Hebelkomponente zugelassen werden sollen. Die FINMA kann die DLT-Effekten und Vermögenswerte näher umschreiben. Eine dahingehende Publikation der FINMA erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn mehrere DLT-Handelssysteme von der FINMA bewilligt wurden und eine Harmonisierung der Zulassungsausschlüsse zwischen den DLT-Handelssystemen erreicht werden soll.

¹⁶ Die erhebliche Erschwerung der Umsetzung der Geldwäschereibestimmungen betreffen insbesondere die sogenannten «Anonymity-Enhanced Cryptocurrencies (AEC)» der Guidance for a Risk-Based Approach to Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers der FATF. Unter AEC versteht das GAFI virtuelle Währungen, die ein höheres Risiko darstellen können, da sie die Transaktionen verschleiern oder die Fähigkeit eines VASP untergraben, seine Kunden zu kennen und wirksame Sorgfaltspflichten und andere Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einzuführen (Documents - Financial Action Task Force (FATF) (fatf-gafi.org, siehe insbesondere Rz. 31 Buchstabe c). und 110)).

Absatz 4

Das DLT-Handelssystem hat ein Reglement zu erlassen über das Verfahren zum Entzug der Zulassung von DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerten. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch die FINMA (Art. 73b Bst. a in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 FinfraG).

Absatz 5

Ein DLT-Handelssystem muss gewährleisten, dass alle zum Handel zugelassenen DLT-Effekten fair, effizient und ordnungsgemäss gehandelt werden. Zudem stellt es sicher, dass die Ausgestaltung des Derivatehandels eine ordnungsgemässe Kursbildung ermöglicht und es muss Vorkehrungen treffen, um die vom ihm zum Handel zugelassenen DLT-Effekten auf Erfüllung der Zulassungsanforderungen zu überprüfen. Diese Anforderungen entsprechen Artikel 34FinfraV.

Art. 58g *Mindestanforderungen an die Zulassung von DLT-Effekten und regelmässige Prüfung*

Mit Artikel 58g FinfraV nimmt der Bundesrat seine Kompetenz nach Artikel 73d Absatz 3 Buchstabe a FinfraG wahr und legt Mindestanforderungen für die Zulassung von DLT-Effekten an DLT-Handelssystemen fest.

Absatz 1

Damit DLT-Effekten von einem DLT-Handelssystem zugelassen werden können, muss das den DLT-Effekten zugrundeliegende verteilte elektronische Register mindestens die Anforderungen nach Artikel 973d Absatz 2 OR erfüllen. Für DLT-Effekten, die auf Registerwertrechten nach OR beruhen, ergibt sich dies schon aus systematischen Gründen (Art. 2 Bst. b^{bis} Ziff. 1 FinfraG i.V.m. Art. 973d Abs. 2 OR). DLT-Effekten können jedoch auch auf Grundlage anderer Wertrechte geschaffen werden (Art. 2 Bst. b^{bis} Ziff. 2 FinfraG). Diese Wertrechte können ausländischem Recht unterstehen, womit Artikel 973d OR nicht zur Anwendung gelangt. Sollen solche DLT-Effekten mittels Zulassung an einem DLT-Handelssystem in den Finanzmarkt eingeführt werden, muss das diesen Wertrechten zugrundeliegende Register immerhin die Schweizer Anforderungen an Wertrechtregister erfüllen. Dies dient dem Schutz der Kundinnen und Kunden, indem sichergestellt wird, dass alle an einem DLT-Handelssystem zugelassenen DLT-Effekten vergleichbare Merkmale aufweisen, namentlich mit Blick auf die Integrität und Publizität des Registers.

Absatz 2

Ein DLT-Handelssystem kann das den DLT-Effekten zugrundeliegende Register (z.B. ein Wertrechtregister nach Art. 973d OR) selber betreiben oder ein Register nutzen, das von Dritten betrieben wird. Letzteres schliesst u. a. Register ein, die ohne bestimmbareren Betreiber dezentral betrieben werden (z.B. Ethereum).

Wird das den zuzulassenden DLT-Effekten zugrundeliegende Register nicht vom DLT-Handelssystem selbst betrieben, muss das DLT-Handelssystem das Register auf die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 prüfen. Diese Prüfung hat vor der Zulassung der entsprechenden DLT-Effekten zu erfolgen und ist nach Zulassung regelmässig zu wiederholen, mindestens einmal jährlich. Teil dieser regelmässigen Prüfung sind auch spontane, unterjährige Überprüfungen aufgrund besonderer Vorkommnisse betreffend das Register. Hierunter fallen beispielsweise Kettenspaltungen (Forks¹⁷), Änderungen im technischen Protokoll, insb. betreffend den Konsensmechanismus, Änderung der Governance (insbesondere betreffend die Entscheidungsprozesse über Protokollanpassungen oder andere Weiterentwicklungen des Registers von grösserer Tragweite), aber auch kurzfristig auftretende Vorkommnisse

¹⁷ Vgl. Bericht des Bundesrates, Rechtliche Grundlagen für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz vom 14. Dezember 2018, S. 22f.

wie substantielle Veränderungen in der Hashrate¹⁸, wenn sich diese auf das Register bzw. die darin abgebildeten DLT-Effekten nachteilig auswirken können.

In inhaltlicher Hinsicht wird die Prüfung – mit Blick auf die zentralen Anforderungen der Integrität und Publizität (vgl. Art. 73d Abs. 3 Bst. a FinfraG; Art. 973d Abs. 2 Ziff. 2-4 OR) – sich mit den spezifischen technischen Verfahren des Registers zur Sicherstellung von Integrität und Publizität befassen müssen. Neben technischen Punkten umfasst die Integrität aber auch mehr faktuelle Aspekte, z. B. ob die Integrität des genutzten Registers durch einzelne Gruppen (z.B. Mining Pools) negativ beeinflusst werden könnte oder ob das Register andere Arten von erkennbaren Ausfallpunkten (*single point of failure*) oder unstatthafter Einflussnahme (*single point of control*) aufweist.¹⁹

Für die Prüfung ist das DLT-Handelssystem zuständig. Es kann die Prüfung selbst durchführen oder Dritte beiziehen. In letzteren Fall bleibt das DLT-Handelssystem verantwortlich für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Dritten. Der Beizug Dritter ändert nichts an der aufsichtsrechtlichen Verantwortung des DLT-Handelssystems. Entsprechend wird sich auch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft des DLT-Handelssystems (Art. 84 FinfraG; Art. 71 FinfraV; Art. 24 FINMAG) ein Bild über die Prüfung nach Absatz 2 machen.

Absatz 3

Das DLT-Handelssystem informiert sämtliche seiner Teilnehmer über die durchgeführten Prüfungen nach Absatz 2 und deren Ergebnisse.

Art. 58h Meldungen zu Transaktionen

Absatz 1

Die gleichen DLT-Effekten können grundsätzlich an mehreren DLT-Handelssystemen zum Handel zugelassen sein. Mit Blick auf eine funktionierende Marktüberwachung muss nicht nur die Handelsüberwachung zwischen DLT-Handelssystem und Handelsplätzen (Absatz 2) sichergestellt sein, sondern auch zwischen mehreren DLT-Handelssystemen, wenn diese die gleichen oder voneinander abhängige DLT-Effekten zum Handel zugelassen haben. Die in Absatz 2 statuierte Meldepflicht dient der Sicherstellung der Markttransparenz und -integrität und die entsprechenden Daten sind in die Marktüberwachung einzubeziehen.

Absatz 2

DLT-Effekten können sich auf andere Effekten beziehen. Beispielsweise kann ein Emittent Aktien sowohl als Effekten an einer Börse traditionell kotieren als auch Aktien als DLT-Effekten an einem DLT-Handelssystem zulassen. Dieselbe Aktie besteht diesfalls in zwei verschiedenen Verbriefungsformen. Eine solche Parallelität kann zu Herausforderungen bei der Sicherstellung der Marktintegrität und bei der Handelsüberwachung (vgl. Art. 32 FinfraG für Handelsplätze; Art. 73b FinfraG für DLT-Handelssysteme) führen. Besteht eine solche Parallelität, sind DLT-Handelssysteme daher – im Sinne einer flankierenden Massnahme zur Sicherung der Marktintegrität – verpflichtet, sämtliche Transaktionen mit den betreffenden DLT-Effekten an den jeweiligen Schweizer Handelsplatz zu melden, an dem die mit den DLT-Effekten korrespondierenden Effekten zum Handel zugelassen sind. Die entsprechend gemeldeten Transaktionen sind – in Übereinstimmung mit Artikel 31 Absatz 1 FinfraG – von den empfangenden Handelsplätzen in die Marktüberwachung einzubeziehen.

¹⁸ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 14. Dezember 2018 (Fn 17), S. 19ff.

¹⁹ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 14. Dezember 2018 (Fn 17), S. 31.

Absatz 3

Die nach Massgabe von Absatz 1 an Handelsplätze sowie nach Massgabe von Absatz 2 an DLT-Handelssysteme gemeldeten Transaktionen sind ausschliesslich für die Handelsüberwachung zu verwenden.

Absatz 4

Die FINMA kann die Einzelheiten wie die zu meldenden Transaktionen und das Meldeformat der Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 regeln.

Art. 58i Informationspflichten

Lässt ein DLT-Handelssystem nicht beaufsichtigte Teilnehmer zu (Art. 73c Abs.1 Bst. e FinfraG), so unterliegt es zusätzlichen Informationspflichten gegenüber ebendiesen Teilnehmern. Dies dient dem Schutz der Privatkundinnen und -kunden.

Nach *Absatz 1* hat das DLT-Handelssystem den vorgenannten Teilnehmern den Prospekt oder das Basisinformationsblatt zu jeder am DLT-Handelssystem zugelassenen DLT-Effekte zur Verfügung zu stellen, soweit der Emittent ein solches erstellt hat. Die Informationspflicht bewirkt für das DLT-Handelssystem keine inhaltliche Verantwortung für diese Dokumente (diese richtet sich nach Art. 69 FIDLEG). Das DLT-Handelssystem muss aber sicherstellen, dass sämtliche privaten Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG) einen einfachen und uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten haben.

Absatz 2 enthält weitere Informationspflichten des DLT-Handelssystems gegenüber seinen privaten Teilnehmerinnen und Teilnehmern (nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG). Es informiert diese über bestimmte Aspekte des den zugelassenen DLT-Effekten zugrundeliegenden Registers, namentlich zur Governance (z.B. nach welchen Prozessen Entscheidungen über Anpassungen des Protokolls, inkl. des Konsensmechanismus, getroffen werden) und den technischen Risiken. Zu letzteren gehören insbesondere Verlustrisiken betreffend die DLT-Effekten. Diese Informationspflicht ergänzt die Pflicht nach Artikel 21 FinfraG.

Nach *Absatz 3* hat das DLT-Handelssystem mit privaten Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG) im Sinne einer Nachhandelstransparenz Informationen über weitere Vermögenswerte zu veröffentlichen. Die Bestimmung lehnt sich an Artikel 29 Absatz 2 FinfraG an. Diese gilt auch für DLT-Handelssysteme betreffend die DLT-Effekten (Art. 73b Bst. c FinfraG). Absatz 3 erweitert nun diese Nachhandelstransparenz auf weitere zugelassene Vermögenswerte, die nicht DLT-Effekten sind (z. B. Zahlungstoken).

Art. 58j Weitere Anforderungen betreffend Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung

Mit Artikel 58j FinfraV nimmt der Bundesrat seine Kompetenz nach Artikel 73e Absatz 2 FinfraG wahr. DLT-Handelssysteme können Dienstleistungen im Bereich der Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringen (Art. 73a Abs. 1 Bst. b und c FinfraG). Diese DLT-Handelssysteme sind funktional vergleichbar mit Zentralverwahrern (Art. 61-73 FinfraG). Entsprechend haben sich die Anforderungen für solche DLT-Handelssysteme an jenen für Zentralverwahrer zu orientieren (Art. 73e Abs. 3 FinfraG).

Absatz 1

In Absatz 1 werden als Grundsatz sämtliche Anforderungen an Zentralverwahrer (d. h. Art. 62–73 FinfraG und Art. 52–58 FinfraV) auf DLT-Handelssysteme nach Artikel 73a Abs. 1 Buchstabe b oder c FinfraG für sinngemäss anwendbar erklärt. Spezifische Abweichungen von diesen Anforderungen werden alsdann in den Absätzen 2-5 statuiert.

Absatz 2

Auch DLT-Handelssysteme haben die Anforderungen an die Segregierung nach Artikel 69 FinfraG einzuhalten. Die Segregierung von DLT-Effekten kann jedoch nicht nur in den Systemen des DLT-Handelssystems erfolgen, sondern auch direkt im verteilten elektronischen Register, das den DLT-Effekten zugrunde liegt.

Absatz 3

Wo möglich und praktikabel wickelt ein Zentralverwahrer die Zahlungen im Zusammenhang mit bei ihm verwahrten oder verbuchten Effekten durch Übertragung von bei einer Zentralbank gehaltenen Sichtguthaben ab (Art. 65 FinfraG). Dies setzt voraus, dass der Zentralverwahrer über ein Girokonto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie über eine Zulassung zum Zahlungssystem Swiss Interbank Clearing (SIC-System) verfügt. Sowohl der Zugang zu den Girokonten als auch zum SIC-System liegt nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG; SR 951.11) in der Kompetenz der SNB. Inwiefern DLT-Handelssysteme dereinst über einen direkten Zugang zu einem Girokonto der SNB und zum SIC-System verfügen werden, ist heute nicht absehbar. Entsprechend wird die Anforderung in Artikel 65 Absatz 1 FinfraG für DLT-Handelssysteme dahingehend flexibilisiert, dass die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung auch durch den Beizug eines Dritten erfolgen kann. Dieser Dritte muss dann einer FINMA-Aufsicht unterstehen.

Absatz 4

Als Liquidität im Sinne von Artikel 67 FinfraG gelten für ein DLT-Handelssystem auch kryptobasierte Vermögenswerte (beispielsweise Bitcoin, Ether, tokenisiertes Zentralbankgeld²⁰ oder vergleichbare Vermögenswerte). Ein DLT-Handelssystem kann solche kryptobasierte Vermögenswerte zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen einsetzen, jedoch nur solange die zugrundeliegende Zahlungsverpflichtung in derselben Einheit lautet. Aus Risikoerwägungen unzulässig ist demgegenüber ein Auseinanderfallen der Währungen der Zahlungsverpflichtung und Zahlungserfüllung.

Absatz 5

Der Nutzerausschuss für Zentralverwahrer bildet eine Anforderung des EU-Rechts ab (Art. 28 CSDR). Für DLT-Handelssysteme erscheint die Einrichtung eines Nutzerausschusses (Art. 52 FinfraV) nicht erforderlich. Es steht DLT-Handelssystemen jedoch frei, einen Nutzerausschuss oder ein vergleichbares Gremium auf freiwilliger Basis einzurichten.

Art. 58k Kleine DLT-Handelssysteme

Das FinfraG enthält eine differenzierte Regulierung von DLT-Handelssystemen. Für kleine DLT-Handelssysteme kann der Bundesrat Erleichterungen vorsehen (Art. 73f Abs. 1 FinfraG). Mit Artikel 58k und Artikel 58l FinfraV nimmt der Bundesrat diese Kompetenz wahr. Ergänzend zu den Erleichterungen gemäss Artikel 58l FinfraV ist selbstredend auch im Rahmen der Prüfung der organisatorischen Anforderungen und der Ausgestaltung der operativen Prozesse dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein DLT-Handelssystem als klein gilt.

Absatz 1

Gestützt auf Artikel 73f Absatz 2 FinfraG werden die DLT-Handelssysteme definiert, die als klein gelten. Die Kriterien Handelsvolumen, Verwahrsvolumen sowie Abrechnungs- und Abwicklungsvolumen sind im Gesetz angelegt. Die Schwellenwerte gelten kumulativ. Damit ein DLT-Handelssystem nicht mehr als klein gilt, genügt es, wenn ein Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

²⁰ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 14. Dezember 2018 (Fn 17), S. 40.

Aus einer Risikobetrachtung (vgl. Art 73f Abs. 2 FinfraG) steht das Verwahrsvolumen im Vordergrund. In Anlehnung an den heute geltenden Schwellenwert im Bankenrecht (Art. 1b BankG) wird dieser auf 100 Millionen Franken festgelegt. Die aus Risikogesichtspunkten ebenfalls wichtigen, aber weniger vordringlichen, Aspekte des Handels- und Abwicklungsvolumens werden aus dem Verwahrsvolumen abgeleitet und erlauben einen höheren Schwellenwert. Bislang bestehen jedoch weder im In- noch Ausland Strukturen, die einen adäquaten Vergleich mit dem DLT-Handelssystem erlauben. Entsprechend wird der Bundesrat die Entwicklungen beobachten und bei Bedarf die Schwellenwerte nach Absatz 1 anpassen.

Absatz 2

Wird ein Schwellenwert nach Absatz 1 erreicht oder überschritten, kann das DLT-Handelssystem nicht mehr als klein gelten. Die Schwellenwelterreichung oder -überschreitung ist der FINMA innerhalb von 10 Tagen zu melden. Im Anschluss an die Meldung hat das DLT-Handelssystem innert 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einzureichen.

Absatz 3

Das DLT-Handelssystem gilt in jedem Fall 90 Tage ab Erreichen oder Überschreiten eines Schwellenwerts als nicht mehr klein. Während die FINMA das Bewilligungsgesuch prüft, kann aber das DLT-Handelssystem bis zum Entscheid der FINMA die Erleichterungen nach Artikel 58f FinfraV weiterhin in Anspruch nehmen.

Absatz 4

Die FINMA kann, wenn es der Schutzzweck des FinfraG gebietet, dem DLT-Handelssystem untersagen, während dieses Bewilligungsverfahrens weitere Teilnehmer aufzunehmen.

Art. 58f Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme

In Absatz 1 werden die Erleichterungen von den Anforderungen des FinfraG und des FinfraV statuiert. Soweit spezifische gesetzliche Anforderungen keine Geltung haben, folgt, dass auch die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen für die kleinen DLT-Handelssysteme nicht gelten. Absatz 2 regelt ergänzend und spezifisch Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme mit Dienstleistungen im Bereich Verwahrung, Abwicklung und Abrechnung.

Im Fokus von Absatz 1 stehen zunächst Erleichterungen, die sich auf den personellen Aufwand von kleinen DLT-Handelssystemen auswirken (*Abs. 1 Bst. a, c, d und f*). Absatz 1 Buchstabe b schränkt die Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 3 FinfraG für kleine DLT-Handelssysteme auf organisatorische Massnahmen ein; Zusatzanforderungen und Eigenmittel und Liquidität sollen beim DLT-Handelssystem dann greifen können, wenn es auch ein organisiertes Handelssystem (Art. 43 FinfraG) betreibt.

Absatz 1 Buchstabe c erleichtert die Anforderungen an die Geschäftskontinuität. Diese kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei Eintreten von Schadensereignissen der Betreiber des kleinen DLT-Handelssystems von einem anderen Bewilligungsträger übernommen wird. In einem solchen Fall versteht es sich von selbst, dass der übernehmende Bewilligungsträger die fortzuführenden Dienstleistungen des DLT-Handelssystems ausführen kann und dadurch nicht selber in Schwierigkeiten gerät.

Mit Blick auf die beschränkte Grösse und beschränkten Risiken kleiner DLT-Handelssysteme gelten für diese keine Anforderungen betreffend Eigenmittel und Liquidität (Absatz 2).

Art. 58m *Informationspflicht kleiner DLT-Handelssysteme*

Das kleine DLT-Handelssystem profitiert von verschiedenen regulatorischen Erleichterungen (vgl. Art. 58f FinfraV). Es hat entsprechend seine Kundinnen und Kunden über die von ihm genutzten Erleichterungen zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch bei einer laufenden Geschäftsbeziehung im Falle von Änderungen der beanspruchten Erleichterungen nach Artikel 58f FinfraV.

Art. 58n *Mindestkapital kleiner DLT-Handelssysteme*

In Artikel 58n FinfraV wird das Mindestkapital für kleine DLT-Handelssysteme in Abweichung von Artikel 13 FinfraV geregelt. Aus Proportionalitätsgründen erfolgt wiederum eine differenzierte Regelung, in Abhängigkeit, ob das kleine DLT-Handelssystem Dienstleistungen im Bereich der Verwahrung, Abwicklung oder Abrechnung erbringt (analog der Regelung in Art. 13 Abs. 1 Bst. f und g FinfraV). Für kleine DLT-Handelssysteme ohne solche Dienstleistungen beträgt das Mindestkapital 500 000 Franken oder 50% der Anforderung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f FinfraV. Für die komplexeren DLT-Handelssysteme mit Dienstleistungen im Bereich Verwahrung, Abwicklung oder Abrechnung beträgt das Mindestkapital 5 Prozent der verwahrten Effekten, mindestens jedoch 500 000 Franken. Ein kleines DLT-Handelssystem darf höchstens DLT-Effekten mit einem Verwahrungsvolumen von 100 Millionen Franken verwahren (Art. 58k Abs. 1 Bst. b FinfraV). Entsprechend bewegt sich dessen Mindestkapital zwischen 500 000 Franken und 5 Millionen Franken. Letzterer Betrag entspricht wiederum dem Mindestkapital für ein nicht kleines DLT-Handelssystem mit ebensolchen Dienstleistungen (Art. 13 Abs. 1 Bst. g FinfraV).

Art. 58o *Verbot der Kreditgewährung*

Kleinen DLT-Handelssystemen ist die Gewährung von Krediten aus Risikoüberlegungen untersagt, unter anderem da für diese DLT-Handelssysteme keine Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen gelten (Art. 58f Abs. 2 FinfraV). Dies ist namentlich mit Blick auf die potentielle Kreditgewährung im Kontext der zentralverwahrungsähnlichen Aktivitäten eines DLT-Handelssystems von Relevanz (vgl. Art. 64 FinfraG).

Art. 126 *Einleitungssatz sowie Bst. d und e*

Das DLT-Handelssystem als neue Finanzmarktinfrastuktur wird im *Einleitungssatz* sowie in *Buchstabe d* aufgenommen, um einen Gleichlauf der entsprechenden Bestimmungen zu erreichen. Es soll keinen Unterschied machen, ob die Effekte an einer Börse zum Handel oder die DLT-Effekte an einem DLT-Handelssystem zugelassen ist. Bei dieser Gelegenheit wird klargestellt, dass die Regelung auch für öffentliche Effektenplatzierungen an einem multilateralen Handelssystem gilt. Infolge dieser Anpassungen wird der Begriff des Börsentages ersetzt durch denjenigen des Handelstages.

Art. 131 Abs. 5^{bis}

Artikel 131 Absatz 5^{bis} FinfraV regelt die Übergangsfrist zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt. Gemäss dieser Bestimmung wäre die Übergangsfrist am 4. Januar 2020 abgelaufen. Die FINMA hat jedoch mit Blick auf Entwicklungen in der EU und gestützt auf Artikel 131 Absatz 6 FinfraV die Übergangsfrist bis zum 4. Januar 2021 verlängert (vgl. FINMA Aufsichtsmitteilung 04/2019). Mit Blick auf die anhaltenden regulatorischen Entwicklungen in der EU betreffend diese Anforderungen sowie die vom Bundesrat 2018 angekündigte generelle Überprüfung des

FinfraG²¹ soll diese Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2024 verlängert werden, so dass ein Fristengleichlauf mit Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe c FinfraV erreicht wird.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die Hauptauswirkungen sind direkt aus der Gesetzesvorlage ersichtlich und werden in der Botschaft des Bundesrates²² dargelegt. Auch der Verordnungsentwurf trägt, wiewohl in geringerem Masse, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die *Distributed-Ledger*-Technologie (DLT)-Unternehmen und die Anleger bei, überdies verbunden mit der langfristigen Aussicht auf eine Zunahme der Steuereinnahmen. Allerdings kann ein innovationsfreundliches Umfeld für bestimmte Unternehmen und Stellen auch negative Folgen aufweisen, bspw., wenn Letztere dadurch überflüssig werden. Die Kantone mit einer ausgeprägten Innovationskraft dürften demnach stärker vom Verordnungsentwurf profitieren. Der Verordnungsentwurf wird wahrscheinlich auch zur Verringerung des Finanz- und Reputationsrisikos beitragen, dank den neuen Bestimmungen, die eine Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und der Integrität des Schweizer Finanzplatzes anstreben.

Aufgrund der Bearbeitung der neuen Bewilligungsgesuche (insbesondere der Bewilligungen nach Art. 1b BankG und derjenigen, die das neue DLT-Handelssystem betreffen) wird der FINMA Zusatzaufwand entstehen. Die dadurch anfallenden Kosten werden durch die Aufsichtsabgaben gedeckt. Der Verordnungsentwurf legt die Abgaben für die neuen DLT-Handelssysteme fest, die für die FINMA kostendeckend sein müssen. Im Verordnungsentwurf ist die Grundabgabe für DLT-Handelssysteme, die keine Dienstleistungen im Nachhandelsbereich erbringen, gleich hoch wie die bestehenden Abgaben für traditionelle Börsen und multilaterale Handelssysteme. Somit ist eine ausgewogene und technologie neutrale Regelung gewährleistet. Die Grundabgabe für DLT-Handelssysteme mit Dienstleistungen im Nachhandelsbereich beläuft sich auf 550 000 Franken für eine Bilanzsumme von mehr als 50 Millionen Franken, auf 225 000 Franken für eine Bilanzsumme zwischen 25 und 50 Millionen Franken und auf 100 000 Franken für eine Bilanzsumme von weniger als 25 Millionen Franken. Diese Abgabe ist nicht mit den bestehenden Abgaben vergleichbar, weil es heute nicht möglich ist, eine Bewilligung sowohl für Dienstleistungen im Handels- wie im Nachhandelsbereich zu erhalten. Im Zuge der DLT-Handelssysteme taucht im FinfraG erstmals eine neue Art von modular ausgestalteter Bewilligung auf. Informationen über die für die FINMA anfallenden Kosten sind demnach keine vorhanden. Die FINMA soll die Grundabgaben für die neue Finanzmarktinfrastuktur zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluieren und dem Bundesrat Bericht erstatten. Wenn nötig, sind die entsprechenden Bestimmungen in einem nächsten Schritt anzupassen. Die neue Abgabe wird weniger hoch sein als die Kosten für die drei entsprechenden Bewilligungen zusammengenommen wie im traditionellen Regime. Dies scheint gerechtfertigt, denn die Aufsichtskosten der FINMA sollten tiefer ausfallen, wenn die Handels- und Nachhandeltätigkeiten durch eine einzige Bewilligung abgedeckt sind. Für die kleinen DLT-Handelssysteme gilt eine reduzierte Abgabe. Sie entspricht der Hälfte der Grundabgabe, die von den DLT-Handelssystemen mit einer Bilanzsumme von weniger als 25 Millionen Franken verlangt wird. Auch dies scheint gerechtfertigt, denn in einem solchen Fall fallen die Aufsichtskosten der FINMA aufgrund der regulatorischen Erleichterungen tiefer aus.

²¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72174.html>.

²² BBl 2020 233, 317.

6.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

6.2.1 Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz

Die Hauptauswirkungen sind direkt aus der Gesetzesvorlage ersichtlich und werden in der Botschaft des Bundesrates dargelegt. Der Verordnungsentwurf regelt insbesondere gewisse Einzelheiten zu den konkursrechtlichen Ansprüchen. Dies trägt zur Erhöhung der Rechtssicherheit in Bezug auf kryptobasierte Vermögenswerte im Konkursfall bei, was sich wiederum positiv auf die Akzeptanz der neuen Technologien und somit auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Finanzstandorts Schweiz auswirken dürfte. Erwähnenswert sind ferner die Erleichterungen für die kleinen DLT-Handelssysteme sowie die neuen Anforderungen zur Verbesserung der Integrität und der Reputation des Finanzstandorts Schweiz. Auch in dieser Hinsicht wird die Verordnung zur Stärkung des Wirtschafts- und Finanzstandorts Schweiz beitragen.

6.2.2 Auswirkungen auf die Anbieter von Finanzmarktinfrastrukturen und auf andere Finanzinstitutionen

Der Verordnungsentwurf regelt mehrere Elemente der neuen Bewilligung für DLT-Handelssysteme, wie sie im Gesetz vorgeschlagen wurde. Diese neue Bewilligung erlaubt insbesondere, unter einem Dach Handels- und Nachhandelsdienstleistungen anzubieten und Privatkundinnen und Privatkunden zuzulassen. Mit Ausnahme der Zusatzbestimmungen über die Zulassung von Privatkundinnen und Privatkunden (siehe Kapitel 4.7) ähneln die in die Verordnung aufgenommenen Anforderungen materiell weitgehend denjenigen, die für die traditionellen Infrastrukturen gelten. Gewissen Parameter unterscheiden sich allerdings aufgrund der Möglichkeit, unter einem Dach sowohl Handels- wie Nachhandelsaktivitäten anzubieten oder der Möglichkeit, Privatkundinnen und Privatkunden zuzulassen. Beispielsweise hinsichtlich des Mindestkapitals sind die DLT-Handelssysteme ohne Dienstleistungen im Nachhandelsbereich denselben Anforderungen unterstellt wie die Börsen und die multilateralen Handelssysteme. Obwohl für Zentralverwahrer (5 Mio. Franken) und für Zahlungssysteme (1,5 Mio. Franken) im traditionellen Bewilligungsregime separate Auflagen gelten, gibt es für DLT-Handelssysteme mit Nachhandelsaktivitäten (5 Millionen Franken) nur eine Anforderung. Zudem sieht die neue Bewilligung für DLT-Handelssysteme Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme vor, was im traditionellen Bewilligungsregime nicht der Fall ist. Diese Erleichterungen betreffen insbesondere die Vorschriften zu Governance, Eigenmittel und Liquidität. Erleichterungen wurden auch bezüglich des Mindestkapitals, das jedoch relativ hoch bleibt, eingeräumt. Somit sollte es möglich sein, eine ausreichende Solidität zu gewährleisten. Die Schwellenwerte, unter denen ein DLT-Handelssystem als klein gilt, scheinen geeignet, die Risiken zu minimieren. Namentlich die Obergrenze von 100 Millionen Franken betreffend die Verwahrung von Effekten lehnt sich an den Schwellenwert von 100 Millionen Franken an, der bereits für Personen nach Artikel 1b BankG gilt.

Es werden Änderungen der Geldwäschereiverordnung vorgeschlagen, um weitere Finanzinstitutionen (namentlich bestimmte DLT-Handelssysteme und bestimmte *Wallet Provider*) dem Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu unterstellen. Für die betroffenen Dienstleistungserbringer bringt dies allerdings Mehrkosten mit sich. Mit diesen Änderungen kann jedoch die Integrität des Finanzplatzes Schweiz sichergestellt werden, was sich auch auf das Image des ganzen Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz positiv auswirkt.

Im Gesetz wurde die Pflicht zur Erlangung einer Bewilligung nach Artikel 1b BankG auf Tatbestände ausgeweitet, bei denen gewisse Kryptovermögenswerte angenommen werden, um den Anlegerschutz sowie die Integrität und den Ruf des Finanzplatzes Schweiz zu garantieren. Im Verordnungsentwurf wird diese Pflicht auf Verordnungsstufe ergänzt (z. B. Mindestkapital).

Schliesslich wurden die Regeln für die Vertretung eines ausländischen Finanzinstitutes geändert. Die Pflicht zur prudentiellen Aufsicht wird durch die an bestimmte Bedingungen geknüpften

Eintragungspflicht in ein Beraterregister ersetzt. So kann eine als unverhältnismässig erachtete Pflicht ersetzt werden.

6.2.3 Auswirkungen auf die Anlegerinnen und Anleger

Das Gesetz ermächtigt die DLT-Handelssysteme zur Zulassung von Privatkundinnen und Privatkunden. Diese Lösung könnte in mehrfacher Hinsicht für die Privatkundinnen und Privatkunden vorteilhaft sein, insbesondere auf der Kostenseite, weil sie den Intermediären keine Kommissionen mehr bezahlen müssen. Diese Lösung geht für das DLT-Handelssystem mit Informationspflichten gegenüber den Privatkundinnen und Privatkunden einher. Das DLT-Handelssystem muss den Prospekt oder das Basisinformationsblatt über die entsprechenden DLT-Effekten zur Verfügung stellen. Darin müssen die Privatkundinnen und Privatkunden auch über die Governance und die technischen Risiken des verteilten elektronischen Registers informiert werden. Die Bereitstellung dieser Informationen dient der Verbesserung des Anlegerschutzes.

Die Aufzeichnungs- und Meldepflichten von Wertpapierhäusern werden neu auch in Bezug auf DLT-Effekten gelten, die an einem DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind. Damit kann die Markttransparenz verstärkt und infolgedessen die Anlegerinnen und Anleger besser gegen Marktmissbrauch geschützt werden. Eine angemessene Transparenz ist für das reibungslose Funktionieren der Märkte und den Anlegerschutz von grösster Wichtigkeit.

Hervorzuheben ist ausserdem, dass der Verordnungsentwurf gewisse Einzelheiten zu den konkursrechtlichen Ansprüchen regelt, was die Rechtssicherheit für die Anlegerinnen und Anleger erhöht.

7 Rechtliche Aspekte

7.1 Verfassungsmässigkeit

Die Bestimmungen in den geänderten Bundesratsverordnungen stützen sich auf die unter der Sachüberschrift genannten Bestimmungen in den entsprechenden Bundesgesetzen und sind gesetzeskonform. Zur Verfassungskonformität wird auf die Ausführungen in der Botschaft verwiesen.²³

7.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die internationalen Verpflichtungen der Schweiz werden durch die Vorlage nicht berührt.

7.3 Erlassform

Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Mantelerlasses. Mit der Verordnung werden insgesamt zehn Verordnungen punktuell angepasst.

7.4 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Vorlage enthält Rechtsetzungsdelegationen. Artikel 58f Absatz 3 erlaubt der FINMA, bestimmte DLT-Effekten und Vermögenswerte, die an einem DLT-Handelssystem nicht zugelas-

²³ BBl 2020 233, 321.

sen werden können, näher zu umschreiben. Artikel 58g Absatz 4 FinfraV enthält eine Kompetenz der FINMA, die Einzelheiten im Meldewesen zwischen DLT-Handelssystemen und Handelsplätzen sowie zwischen DLT-Handelssystemen zu regeln.

8 Inkrafttreten

Auf den 1. Februar 2021 sind bereits die im Rahmen der DLT-Vorlage beschlossenen Änderungen im Obligationenrecht, im Bucheffektengesetz und im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht sowie die Regeln zur Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle (Art. 29 Abs. 1 Bst. c und 77 FIDLEG sowie Art. 16 FINIG) in Kraft getreten. Die übrigen Gesetzesbestimmungen der DLT-Vorlage und die vorliegenden Verordnungsänderungen werden nun auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Eine gesonderte, spätere Inkraftsetzung der Regeln für Institute nach Artikel 1b BankG, die sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte entgegennehmen, ist nicht notwendig. Im Gegenteil, diese Institute müssen heute über eine volle Bankenbewilligung verfügen. Ein rasches Inkrafttreten gibt ihnen daher die Möglichkeit, umgehend ein Gesuch um eine erleichterte Bewilligung einzureichen.

9 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Armeeorganisation
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
BankG	Bankengesetz
BankV	Bankenverordnung
BBi	Bundesblatt
BEG	Bucheffektengesetz
BGE	Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichtes
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Bst.	Buchstabe
BVGE	Entscheidung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts
CSDR	Central Securities Depositories Regulation
d.h.	Das heisst
DLT	Distributed-Ledger-Technologie
ERV	Eigenmittelverordnung
E	Entwurf
f	folgend
FATF	Financial Action Task Force
FF	Feuille fédérale
ff	fortfolgende
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FINIG	Finanzinstitutsgesetz

FINIV	Finanzinstitutsverordnung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Fn	Fussnote
FINMA-GebV	FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV	Geldwäschereiverordnung
Hrsg.	Herausgeber und Herausgeberinnen
Inkl.	Inklusive
i.V.m.	In Verbindung mit
KOV	Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter
LB	Loi sur les banques
LIMF	Loi sur l'infrastructure des marchés financiers
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NBV	Nationalbankverordnung
OR	Obligationenrecht
PONV	Point-of-No-Viability
RAV	Revisionsaufsichtsverordnung
S	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SIC	Swiss Interbank Clearing
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Rechtssammlung
StPO	Strafprozessordnung
TRD	Technologie des Registres Distribués
TSG	Tierseuchengesetz
TSV	Tierseuchenverordnung

VA	Virtual Asset
VASP	Virtual Asset Service Provider
Vgl.	Vergleiche
VT	Vertrauenswürdige Technologien
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
z.B.	Zum Beispiel
z.T.	Zum Teil